



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe (DHBW Karlsruhe)
auf Akkreditierung des
dualen Bachelor-Studiengangs
"Physician Assistant / Arztassistent" (Vollzeit)
(Bachelor of Science)**

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Einleitung	3
2. Allgemeines	4
3. Fachlich-inhaltliche Aspekte	
3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen	7
3.2 Modularisierung des Studiengangs	11
3.3 Bildungsziele des Studiengangs	14
3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	15
3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	17
3.6 Qualitätssicherung	20
4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung	
4.1 Lehrende	22
4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung	24
5. Institutionelles Umfeld	26
6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung	29
7. Beschluss der Akkreditierungskommission	55

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

1. Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (beschlossen am 08.12.2009 i .d. F. v. 10.12.2010; Drs. AR 85/2010) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.

- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes, der Bildungsziele des Studiengangs, der

konzeptionellen Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, des Prüfungssystems, der Durchführbarkeit des Studiengangs, der Systemsteuerung durch die Hochschule, der Formen von Transparenzherstellung und Dokumentation sowie der Qualitätssicherung. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

2. Allgemeines

Der Antrag der "Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe" (kurz: DHBW Karlsruhe), Fachbereich Gesundheitswesen (derzeit vertreten durch den Bereich Technik, Technische Naturwissenschaften), auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studienganges "Physician Assistant / Arztassistent" (Vollzeit) wurde am 28.03.2011 in elektronischer und in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht (die Unterlagen wurden am 09.08.2011 durch eine Version vom 08.08.2011 ersetzt).

Der Akkreditierungsvertrag zwischen der DHBW Karlsruhe und der AHPGS wurde am 30.08.2010 unterzeichnet.

Am 09.08.2011 wurden folgende Antragsunterlagen eingereicht (die von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sind im Folgenden - zwecks besserer Verweismöglichkeiten - durchlaufend nummeriert):

- Antrag auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studienganges "Physician Assistant / Arztassistent" (Vollzeit) mit Lehrverflechtungsmatrix (PA_1f),
- Anlage 1: Modulhandbuch des dualen Bachelor-Studienganges "Physician Assistant / Arztassistent" (Vollzeit) mit Studienverlaufsplan und Modulbeschreibungen (PA_2m),
- Anlage 2: Rechtsgrundlagen: a. Zulassungsordnung, b. Studien- und Prüfungsordnung, c. Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (PA_3k),
- Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch) und Transcript of Records (englisch) (PA_4f) (englische Version des Diploma Supplements wird nachgereicht bzw. zur Vor-Ort-Begehung vorgelegt),
- Anlage 4: Ergänzende Information:
 - L1a: Grundordnung, L1b: Leitbild;
 - L2: Studien- und Ausbildungsvertrag im Studiengang Physician Assistant / Arztassistent;
 - L3: "Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant /Arztassistent vom .9.2011";
 - L4: § 25 Abs. 7 des Landespflegegesetzes (ergänzt durch den Beschluss des Landtags vom 15.06.2010);
 - L5: SGB V, § 63 (3b und (3c);
 - L6: Vergleich mit der Rechtslage in den Niederlanden;
 - L7: Open University London: Bachelor with honours, B.Sc. (hons);
 - L 8: Zugangskriterien mit/ohne Abitur
- Anlage 5: Evaluationsordnung (*ist integriert in Anlage 8*),
- Anlage 6: Gleichstellungsplan (*wird nachgereicht*),
- Anlage 7: Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen und sächlichen Ressourcen, *wird nachgereicht*

- Anlage 8: Qualitätshandbuch der DHBW Bd 1 und Bd. 2 (liegt in elektronischer Form vor; wird vor Ort ausgelegt, da der Umfang ca. 750 Seiten beträgt),
- Anlage 9: Frage nach der Begründung für das Profil "Intensivstudiengang" sowie weitere Fragen (Mail vom 20.10.2011),
- Anlage 10: Begründung für das Profil "Intensivstudiengang" und Antworten auf die "offenen Fragen" (24.10.211).

Am 20.10.2011 hat die AHPGS der DHBW Karlsruhe die zusammenfassende Darstellung des dualen Bachelor-Studienganges "Physician Assistant / Arztassistent" (Vollzeitstudium) mit der Bitte um Prüfung und Freigabe zugeschickt. Am 24.10.2011 ist die zusammenfassende Darstellung von der DHBW Karlsruhe freigegeben worden.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (beschlossen am 08.12.2009 i .d. F. v. 10.12.2010; Drs. AR 85/2010).

Am 23.11.2011 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die AHPGS hat den Antrag der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe, auf erstmalige Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" (Vollzeit) auf Empfehlung der Gutachter und der Akkreditierungskommission positiv beschieden und spricht die erstmalige Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren bis zum 30.09.2017 aus.

3. Fachlich-inhaltliche Aspekte

3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen

In Baden-Württemberg wurde eine gesetzliche Grundlage für den Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" und für das neue Berufsbild Physician Assistant / Arztassistent geschaffen. Diese basiert auf der neueren Rechtsprechung im Bund, die im Rahmen von "Erweiterungsgesetzen" auch die Regelung der Ausübung von Heilkunde und der Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen umfasst. Die Regelungskompetenz hierfür ist dem Bund vorbehalten (*Pflegeerweiterungsgesetz, SGB V § 63 Abs. 3b; siehe Anlage 4, L5*). Die Regelungen für den fachärztlichen Bereich obliegen dem Land; daher sind die Studienziele fachärztlichen Assistenzen zugeordnet (*siehe Antrag A1.18 sowie Anlage 4 L4 und L3*).

Der an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (*zum Konzept und zum Studienmodell der DHBW siehe Kapitel 5*) in Karlsruhe angebotene Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" ist ein auf sechs Studienhalbjahre (bzw. drei Studienjahre) angelegtes duales Vollzeitstudium, das in Form eines "Intensivstudiums" nach dem Modell der DHBW absolviert wird (Theorie und Praxis wechseln im Drei-Monats-Rhythmus). Das Studienjahr ist unterteilt in 2x12 Wochen Lehrveranstaltungen ("Theorie") plus 2x14 Wochen praktische Unterweisung ("Praxis"). Auf die 28 Wochen im Ausbildungsbetrieb Klinik wird der gesetzliche Jahresurlaub angerechnet, so dass ein Studienjahr laut Antragsteller in der Regel wie folgt abläuft: 12 Wochen Theorie, 12 Wochen Praxis, 12 Wochen Theorie, 12 Wochen Praxis, 4 Wochen gesetzlicher Erholungsurlaub (*siehe Antrag A1.5*).

Gemäß der Handreichung der AG "Studiengänge mit besonderem Profilanspruch" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) ist das Profil "Intensivstudiengang" zu begründen ("In Intensivstudiengängen investieren Studierende systematisch mehr Zeit in ihr Studium als in regulären Vollzeitstudiengängen. Die Hochschule legt in einem schlüssigen Konzept die Notwendigkeit der Belastungsintensität sowie die Rahmenbedingungen dar, die das Intensivstudium ermöglichen. Dabei ist insbesondere auf das erhöhte Maß studienorganisatorischer Maßnahmen in Lernumfeld und Betreuung sowie

Studienstruktur, Studienplanung und ggf. der Sicherung des Lebensunterhalts einzugehen. Da sich auch in regulären Vollzeitstudiengängen die studentische Arbeitsbelastung auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, kann die Ausweitung der Studienzeiträume z.B. durch Nutzung der vorlesungsfreien Zeiten nicht als Rahmenbedingung für die Studierbarkeit eines Intensivstudiengangs gelten. Ferner kann die Auswahl besonders motivierter und leistungsstarker Studierender nicht als alleiniges Kriterium gelten, einen Intensivstudiengang zu begründen“). Die Hochschule wurde auf diese Notwendigkeit hingewiesen (*siehe Anlage 9*). Die Begründung der Hochschule für das Format “Intensivstudiengang” findet sich in Anlage 10 (*siehe Anlage 10*).

Im BA-Studiengang werden insgesamt 210 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden (*siehe Antrag A1.6*). Der Gesamt-Workload im Studium beträgt 6.300 Stunden (210 ECTS). Pro Jahr werden in diesem Intensivstudiengang 70 ECTS vergeben. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 2.052 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule, 1.440 Stunden akademisch betreute Praxiszeit und 2.718 Stunden Selbstlernzeit(hinzu kommen 90 Stunden Selbststudium im Sinne der Vorbereitung auf die mündlich-praktischen Prüfungen) (*siehe Antrag, A1.6 und die entsprechenden Vorgaben in der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent, § 2*).

Die insgesamt 210 zu erwerbenden ECTS unterteilen sich in 150 ECTS für theoriebasierte und 60 ECTS für praxisbasierte Module (*siehe Anlage 3*). Pro Studienjahr werden gemäß der vorgelegten Konzeption 70 ECTS erworben, die einem workload von 2.100 Stunden entsprechen (*siehe dazu Anlage 9 und Anlage 10*). Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS vergeben (*siehe Antrag A1.6*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad “Bachelor of Science” (B.Sc.) verliehen (*siehe Antrag A1.4*). Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium (*siehe Anlage 3*). Der Bachelorabschluss befähigt zur Übernahme von medizinischen Aufgaben und ärztlichen

Tätigkeiten auf Delegationsbasis gemäß der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent. Der Abschluss befähigt in Baden-Württemberg zugleich zur Führung der Bezeichnung "Staatlich anerkannter Physician Assistant / Arztassistent". Die Berufsbezeichnung ist auch im Diploma Supplement festgeschrieben, ihre Verwendung ist per Landesrecht festgeschrieben. Entsprechend den gewählten Profilmodulen kann im Diploma Supplement auch der Studienschwerpunkt (Innere Medizin oder Chirurgie) angegeben werden (*siehe Antrag A1.3, Anlage 3 und Anlage 4, L3, § 11*).

Laut der Verordnung des Sozial- und Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg hat die Hochschule die Durchführung einer externen wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Weiterbildung sicherzustellen, wobei neben dem Studium auch die unmittelbar anschließende berufliche Tätigkeit einzubeziehen ist (*siehe Anlage 4, L3, § 13*).

Insgesamt wurden im BA-Studiengang zwei Studienschwerpunkte (ein weiterer ist im Gespräch) im Umfang von jeweils 22 ECTS realisiert (einer ist von den Studierenden zu wählen), die im 5. und 6. Semester bzw. 3. Studienjahr absolviert werden (so genannte "Profilmodule"): "Chirurgie" und "Innere Medizin" ("Arbeitsmedizin" ist im Gespräch) (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 1*). Weitere Profilmodule sind perspektivisch angedacht: "Allgemeinmedizin", "Anästhesie", "Psychiatrie", "Neurologie", "Rehabilitation / Orthopädie".

Die Praxisblöcke werden in der Regel an akademischen Lehrkrankenhäusern von Universitäten mit einer Medizinischen Fakultät bzw. Universitätskliniken absolviert, so die Antragsteller. Die Betreuung erfolgt durch Fachärzte. Die Regularien folgen baden-württembergischen Standards, da der Abschluss mit Kompetenzen für zunächst Baden-Württemberg (und die Niederlande) gültig sein wird (*siehe Antrag A1.19*). Kooperationsverträge im Sinne eines verhandelbaren wechselseitigen Vertrags existieren laut Antragsteller nicht. Eine Klinik stellt einen Antrag, unter vorgegebenen Konditionen (LHG Ö65b) als Praxispartner zugelassen zu werden. Die Konditionen orientieren sich an der Eignung. Diese ist i.d.R. dann vorhanden, wenn Ärzte dort ausgebildet werden dürfen.

Der Studiengangsleiter visitiert, berät und beurteilt die Klinik und berichtet dem Hochschulrat über die Eignung zur Ausbildung im Studiengang. Anschließend erfolgt die Zulassung durch den Hochschulrat. Derzeit sind nur Akademische Lehrkrankenhäuser und Universitätskliniken aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zugelassen, so der Antragsteller weiter (*siehe Anlage 10*).

Der Bachelor -Studiengang wird seit dem Wintersemester 2010/2011 angeboten. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen 30 Studienplätze zur Verfügung (*siehe Antrag B1.2 und A1.9*). Falls die Anzahl der Studierenden die Richtzahl 30 deutlich übersteigt, werden, so der Antragsteller, weitere Kurse eingerichtet und Professoren eingestellt. Sollte dies zeitnah nicht möglich sein wird die Anzahl der Studierenden begrenzt. Als Kriterium bietet sich die Kontingentierung von Ausbildungsplätzen in Absprache mit den ausbildenden Kliniken an, so der Antragsteller. Sollten die Studierendenzahlen über mehrere Jahre unter 12 Studierenden liegen, wird angenommen, dass Absolventen des Studiengangs nicht mehr nachgefragt sind. Der Studiengang wird dann nach Erörterung und Anhörung der Ausbilder ggf. eingestellt (*siehe Anlage 10*).

Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums zeigt, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 1, S. 2f. und S. 8f.*).

Die Studiengebühren orientieren sich an den gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg, die derzeit geändert werden. Baden-Württemberg will zum Wintersemester 2011/2012 die Studiengebühren abschaffen. Bisher ist der Studiengang kostenpflichtig. Pro Studienhalbjahr werden von den Studierenden Studiengebühren in Höhe von derzeit 500,- Euro erhoben (*siehe Antrag A1.10*).

In Karlsruhe steht ein Multimediales Lernzentrum zur Verfügung. Lernprogramme werden beschafft und können unter Anleitung genutzt werden. Eine Einbeziehung von Fernstudienanteilen ist nicht vorgesehen (*siehe Antrag A1.17*).

Laut Antragsteller ist eine Kooperation im Studierendenaustausch und in der gemeinsamen Normierung der Ziele und der Qualitätsmerkmale mit den wichtigsten europäischen Partnern abgesprochen (*zu den Details siehe Antrag A1.15*).

3.2 Modularisierung des Studienganges

Der 210 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang setzt sich aus 36 Modulen zusammen (inklusive Wahlpflichtprogramm, bestehend aus drei alternativen Schwerpunkten bzw. Profillinien im Umfang von jeweils 4 Modulen), die in Kern- (Umfang: 188 ECTS) und Schwerpunkt-bzw. Profilmodule (Umfang: 22 ECTS) unterteilt sind. Pro Semester werden 70 ECTS vergeben (Intensivstudiengang). Im 3. Studienjahr werden Kernmodule im Umfang von 48 ECTS und ein Studienschwerpunkt mit vier Profilmodulen im Umfang von 22 ECTS studiert, in den beiden ersten Studienjahren Kernmodule im Umfang von je 70 ECTS (*siehe dazu Anlage 1: Vorspann und Antrag A1.11*). Insgesamt haben die Studierenden 28 Module zu absolvieren. Alle Module sind studiengangsspezifisch und werden nicht studienübergreifend angeboten (*siehe Antrag A1.12*). Der naturwissenschaftliche Studienanteil liegt bei ca. 17%, der allgemeine medizinische Teil bei ca. 43% und der profilbezogene Anteil bei ca. 40% (*siehe dazu Anlage 1, S. 6*).

Die Module haben eine Mindestgröße von fünf und eine maximale Größe von 10 ECTS (Ausnahme Bachelor-Arbeit: 12 ECTS). Jedes Modul erstreckt sich über ein und maximal zwei Semester (*siehe Anlage 1, S. 2f. und 8f.*). Pro Studienhalbjahr werden Credits im Wert von 35 ECTS vergeben.

Im BA-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" werden folgende Module angeboten (*siehe Anlage 1, S. 17-68*):

Kernmodule

- M 1: Physik und Chemie für Gesundheitsberufe (8 ECTS, 1. Sem.),
- M 2: Grundlagen der Klinischen Medizin (8 ECTS, 1. Sem.),
- M 3: Der menschliche Körper I (9 ECTS, 1. Sem.),
- M 4: Praxis I (10 ECTS, 1. Sem.),

- M 5: Molekularbiologie der Zelle I (5 ECTS, 2. Sem.),
- M 6: Klinische Medizin I (6 ECTS, 2. Sem.),
- M 7: Lunge, Herz, Blut und Lymphsystem (5 ECTS, 2. Sem.),
- M 8: Der menschliche Körper II (9 ECTS, 2. Sem.),
- M 9: Praxis II: Diagnostik mit Labordiagnostik, Pathologie (10 ECTS, 2. Sem.),
- M 10: Arzneimittelkunde, Toxikologie (7 ECTS, 3. Sem.),
- M 11: Klinische Medizin II (8 ECTS, 3. Sem.),
- M 12: Klinische Medizin III (7 ECTS, 3. Sem.),
- M 13: Molekularbiologie der Zelle II (7 ECTS, 3./4. Sem.),
- M 14: Praxis III: Chirurgie / Orthopädie, Kinderklinik (10 ECTS, 3. Sem.),
- M 15: Medizinische Technik (7 ECTS, 4. Sem.),
- M 16: Bildgebende Verfahren (5 ECTS, 4. Sem.),
- M 17: Diagnose und Therapie I (9 ECTS, 4. Sem.),
- M 18: Praxis IV: Notfallstation, Bildgebende Verfahren, Gynäkologie (10 ECTS, 4. Sem.),
- M 19: Klinische Medizin IV (5 ECTS, 5. Sem.),
- M 20: Strahlenmedizin (5 ECTS, 5. Sem.),
- M 21: Studienarbeiten I und II (10 ECTS, 5. und 6. Sem.),
- M 22: Fallstudie im Profil (Themenstellung wird dem Themenkreis der Fachpraxis des gewählten Profils entnommen) (8 ECTS, 5. Sem.),
- M 23: Ärztliche Rechte und Pflichten (5 ECTS, 6. Sem.),
- M 24: Bachelorabschlussmodul (12 ECTS BA-Arbeit, 3 ECTS BA-Prüfung, 6. Sem.).

Profilmodule Chirurgie

- M 1: Chirurgie I (7 ECTS, 5. Sem.),
- M 2: Konservative Behandlungen (Chirurgie) (5 ECTS, 5. Sem.),
- M 3: OP-Lehre, -Vorbereitung, -Planung und Organisation (5 ECTS, 6. Sem.),
- M 4: Operationsdurchführung, post-OP Betreuung, Nachsorge (5 ECTS, 6. Sem.).

Profilmodule Innere Medizin

- M 1: Innere Medizin I (7 ECTS, 5. Sem.),

- M 2: Therapeutische Maßnahmen (Innere Medizin) (5 ECTS, 5. Sem.),
- M 3: Beratung von Patienten (5 ECTS, 6. Sem.),
- M 4: Polymorbide Patienten, Medikamentenverträglichkeit (5 ECTS, 6. Sem).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungen werden den Studierenden vor dem Beginn eines Moduls bekannt gegeben (*siehe Anlage 2b, § 6*). Die Formen und Inhalte der modulabschließenden Prüfungen sind in der Prüfungsordnung definiert (*Anlage 2b, § 5*) und im Modulhandbuch modulspezifisch festgelegt, d.h. aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen bezogen auf die einzelnen Module (*siehe Anlage 1*). Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Module werden überwiegend semesterweise, seltener studienjahresweise geprüft. Ein hoher Prozentsatz der Prüfungen ist als Klausuren vorgesehen; sie sind immer benotet. Mündliche Prüfungen zu Theoriemodulen haben den Charakter eines Fachgesprächs oder eines Referats mit Diskussion; diese Prüfungen sind in der Regel nicht benotet.

Das Wiederholen einer Prüfung ist in der Studien- und Prüfungsordnung der Dualen Hochschule in § 14, der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit in § 11 geregelt (*siehe Anlage 2b, § 11 und § 14*).

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (aus anderen Studiengängen, aus Berufsausbildungen, auch außerhalb von Deutschland usw.) ist in der Studien- und Prüfungsordnung in § 7 geregelt. Dort heißt es: Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind im Rahmen der DHBW-Richtlinie zur "Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen" anzuerkennen. "In Fällen, die von dieser Richtlinie nicht umfasst werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten" (*siehe Anlage 2b*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (*Anlage 1*) sind formal wie folgt aufgebaut: Modulbezeichnung, Kennnummer, Units im Modul, Modulverantwortung, Modulart, Moduldauer, Semester und Angebotsturnus, Verwendungsmöglichkeiten, ECTS/Credits, Voraussetzungen, Lehre in SWS, workload (Kontakt-, Selbstlern- und Praxiszeit), Modulprüfung, Lehrende, Inhalte, Qualifikationsziele, Klassifizierung der Kompetenzen, Lehr- und Lernformen, Literatur, Units (Inhalte der Units, Qualifikationsziele der Units, Lehr- und Lernformen der Units, Literatur).

3.3 Bildungsziele des Studienganges

Vor dem Hintergrund des Arztvorbehalts im Gesundheitswesen und der damit einher gehenden Arbeitsüberlastung der Ärzte will der BA-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" Personen qualifizieren, die im Rahmen der Aufgabenverschiebung in der Medizin delegierbare Tätigkeiten eines Arztes übernehmen (*siehe Antrag A2.1*). Das Vorrecht (der Vorbehalt) bleibt erhalten, wird aber durch ein Delegationsrecht ergänzt, so die Antragsteller. Hierzu sollen Personen aus Pflegeberufen zu Physician Assistants im Rahmen eines Bachelor-Studiums "weitergebildet" werden, um Ärzten verlässliche Delegaten zuzuführen. Ziel ist ein ärztliches Delegationsrecht bezüglich heilkundlicher Tätigkeit bzw. Kompetenz und somit eine Erweiterung ärztlicher Rechte, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag A2.1*).

Bildungsziel des Studiums ist es, den Absolventen Fähigkeiten und Kenntnisse zur vermitteln, die sie befähigen, in enger Zusammenarbeit mit einem Arzt bestimmte ärztliche Tätigkeiten zu übernehmen. Das Studium vermittelt ein breites medizinisches Basiswissen, um im weiteren Umfang als andere Berufsgruppen delegierte ärztliche Tätigkeiten zu übernehmen. Der Absolvent ist in der Lage, Differentialdiagnosen sicher zu erstellen und Therapien fallgerecht zu planen. Unabdingbar ist dabei - neben einer vertieften Fachkompetenz - auch das risikolose Verstehen des Teampartners via Vokabular und Semantik. Damit sind fachübergreifende, soziale und weitere Kompetenzen bzw. Schlüsselqualifikationen erforderlich. Insbesondere ist die Fähigkeit zum Wechsel der Taxonomieebene beim Erläutern der eigenen Erkenntnisse (z. B.

Diagnosen oder Therapievorschlage) gegenuber Arzten, Pflgern und den unterschiedlichen Patienten wichtig. Diesen Kompetenzen und Schlsselqualifikationen wird neben den Fachkompetenzen ein besonderer Rang zugewiesen, der in Kolloquien in allen Blocken standig uberpruft wird, so die Antragsteller.

Das Qualifikationsprofil orientiert sich an den Anforderungen, die im Arbeitsprozess gestellt werden. Medizinisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgaben sind heute zunehmend teamorientiert. Dies erfordert neben fundierter medizinischer Qualifikation auch solide naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse, Problemlosungs- und Methodenkompetenzerwerb. Dazu kommen Sozialkompetenz wie z.B. die Fahigkeit zur Teamarbeit und zur Konfliktbewaltigung sowie die am Gesundheitsberuf orientierte Personlichkeitsbildung. Diese werden in ganzheitlichen Lernprozessen vermittelt, welche die Erfahrungen aus den Praxisabschnitten einbeziehen (*siehe dazu die Ausfuhrung im Antrag unter A2.3 und A2.4*).

Gema Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum "Physician Assistant / Arztassistent" vom __.09.2011 sind im Rahmen des Studiums "gezielt heilkundliche Kompetenzen erworben in puncto: 1. Medizinische Sachkenntnis; 2. Kommunikationsfahigkeit; 3. Organisationsfahigkeit; 4. Teamfahigkeit / Mitarbeit; 5. Umgang mit Wissen und Wissenschaft; 6. Sozial handeln; 7. Professionalitat" (*siehe Anlage 4, L3*).

Die hohe Arbeits- und Lernbelastung der Studierenden orientiert sich an den Anforderungen der spateren Praxis, so die Antragsteller. Sie ist durch eine Jahresarbeitszeit von 48 Wochen und eine mittlere Arbeits- und Lernzeit von 48 Stunden pro Woche gekennzeichnet (*siehe Antrag A5.5*).

3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der Umsetzung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes in den Krankenhusern herrscht bereits heute in

Deutschland ein spürbarer Ärztemangel, der sich in Zukunft noch erheblich verschärfen wird. Dies gilt in ganz besonderem Maße für strukturschwache und ländliche Regionen, so die Antragsteller. In den Krankenhäusern können bereits heute weit über 1.000 ärztlicher Stellen nicht mehr besetzt werden. Dasselbe gilt für Arztpraxen im niedergelassenen Bereich. Der Einsatz von Physician Assistants könnte hier zu einer spürbaren Entlastung führen.

Grund für die Einführung des Studiengangs "Physician Assistant / Arztassistent" ist die besondere Notlage in der medizinischen Versorgung in weiten Bereichen der Bundesrepublik. Es müssen Studiengänge geschaffen werden, die dem Gesundheitswesen Fachkräfte zuführen, die delegierbare ärztliche Aufgaben wahrnehmen können, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Antrag A3.2*). Aus Sicht des Arbeitsmarktes besteht somit ein Bedarf an ausgebildeten "Physician Assistants / Arztassistenten", so die Antragsteller weiter. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, qualifizierte, einsatzfähige "Physician Assistants / Arztassistenten" auszubilden, die schon nach kurzer Zeit eines dualen Intensivstudiums im ärztlichen Team arbeiten und dabei ärztliche Aufgaben übernehmen können. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur breit angelegten Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung geleistet, so die Antragsteller weiter (*ausführlich Antrag A2.4*). Die diesbezüglichen Lernziele sind am Bedarf der Praxis ausgerichtet, der auch durch die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft bestätigt wird (*siehe Antrag A2.1*).

Die Absolventen werden nach der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum "Physician Assistant / Arztassistent" vom __.09.2011 (*siehe Anlage 4, L3, § 1 Abs. 2*) zur Übernahme folgender Tätigkeiten im Rahmen der Delegation durch eine Ärztin oder einen Arzt, soweit sie nicht im Einzelfall wegen ihrem Schwierigkeitsgrad, einer besonderen Gefährlichkeit für den Patienten oder wegen der Umstände ihrer Erbringung wie z.B. des konkreten Krankheitsverlaufs oder der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen, als höchstpersönliche Leistung einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden müssen:

- "bei Anamnese und Erhebung mitwirken,
- bei Diagnoseerstellung mitwirken,
- erhaltene Diagnostik hinterfragen und erläutern,
- an der Erstellung eines Behandlungsplans mitwirken,
- einen Behandlungsplan ausführen und erläutern,
- Informationen adressatengerecht weitergeben, insbesondere an das therapeutische Team,
- medizinisch-technische Tätigkeiten durchführen, soweit diese nicht speziellen Berufsgruppen vorbehalten sind,
- bei Operationen assistieren, kleinere Eingriffe vornehmen,
- Patientenverlegungen und -überweisungen organisieren,
- Protokolle und Berichte erstellen".

Weniger typisch, so die Antragsteller, aber möglich, werden Tätigkeiten bei Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherungen, der Pharmaindustrie, den Herstellern medizintechnischer Ausrüstungen sowie in weiteren Bereichen mit unmittelbarem Gesundheitsbezug (auch Medien) sein (*siehe Antrag A3.1*).

Innerhalb des BA-Studiengangs "Physician Assistant / Arztassistent" werden zunächst folgende Vertiefungen (Profile) angeboten:

- Chirurgie,
- Innere Medizin und
- Arbeitsmedizin (*ist noch in der Diskussion*).

In den Folgejahren sollen zusätzlich die Vertiefungen "Allgemeinmedizin" und "Anästhesie", ggf. nach Interessenbekundungen und niederländischen Erfahrungen auch "Psychiatrie", "Neurologie" und/oder "Rehabilitation / Orthopädie" realisiert werden (*siehe Antrag A2.4*).

3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" relevant ist die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der DHBW Baden-Württemberg auf der Basis des geltenden Landeshochschulrechts (*siehe*

Anlage 2a). Grundsätzlich gilt: Wer an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ein Bachelor-Studium aufnehmen möchte, benötigt einen Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer sozialen Einrichtung, die von der Dualen Hochschule als Ausbildungsstätte und damit als "Dualer Partner" zugelassen ist. Die betrifft auch den zu akkreditierenden Studiengang. Ein entsprechender Studien- und Ausbildungsvertrag für das BA-Studium "Physician Assistant / Arztassistent" liegt vor (*siehe Anlage 4, L2 sowie die Erläuterungen in Anlage 10*).

Um sich für einen solchen Vertrag bei einem Dualen Partner bewerben zu können (gilt auch für den "Physician Assistant / Arztassistent"), müssen grundsätzlich bestimmte Mindestqualifikationen erfüllt werden: Wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt, kann sich ohne weitere Bedingungen für einen Studienplatz bei einem Dualen Partner bewerben (für den zu akkreditierten Studiengang sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen). Für Bewerber mit Fachhochschulreife oder für beruflich besonders Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung mit Fachhochschulreife ist nach erfolgreichem Absolvieren eines Eignungstests möglich (*siehe Anlage 2a*). Es gilt die jeweilige Zulassungsordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Die möglichen Zulassungswege zum BA "Physician Assistant / Arztassistent" sind im Antrag in einer Übersicht schematisch dargestellt (*zu den Details siehe Anlage 4, L8.1*), ebenso findet sich dort ein Merkblatt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß der "Berufstätigenhochschulzugangsverordnung", in dem dargelegt wird, welche Wege beruflich Qualifizierten mit und ohne berufliche Aufstiegsfortbildung einen Hochschulzugang ermöglichen (*zu den Details siehe Anlage 4, L8.2*).

Basierend auf den Vorgaben des § 25(7) Landespflegegesetz Baden-Württemberg (*siehe Anlage 4, L4, Auszug aus den Landespflegegesetz*) können nur Bewerber mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung gemäß § 5 der baden-württembergsspezifischen "Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent" (*die Verordnung sollte zum 01.10.2010 in Kraft*

treten und bis zum 30.09.2016 gelten; sie liegt in einer noch nicht in Kraft getretenen Form vor; siehe dazu Anlage 4, L3) zugelassen werden (siehe auch Antrag A2.6). In § 25(7) Landespflegegesetz Baden-Württemberg heißt es: "Zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe können zeitlich befristet Weiterbildungsangebote erprobt werden, die erweiterte fachübergreifende Kenntnisse im Bereich medizinischen Grundlagenwissens sowie erweiterte Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen vermitteln. Das Weiterbildungsangebot soll auf Studiengänge an Hochschulen beschränkt werden. Die bundesrechtlichen Regelungen zur Ausübung von Heilkunde bleiben hiervon unberührt. Ziele, Dauer und Inhalt der Weiterbildung sind durch Rechtsverordnung festzulegen; die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. In der gemeinsamen Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann die Hochschule ermächtigt werden, Einzelheiten der Weiterbildung, insbesondere das Prüfungsverfahren, die Prüfungsleistungen und -organisation durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf des Einvernehmens von Sozialministerium und Wissenschaftsministerium. Die Hochschule erteilt nach bestandener Prüfung neben dem Hochschulgrad auch das Weiterbildungszeugnis, das zur Führung der staatlichen Weiterbildungsbezeichnung berechtigt. Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele ist sicherzustellen." Die Öffnung für weitere Berufe (wie Rettungsassistent, Physiotherapeut usw.) kann erst nach eingehender rechtlicher Prüfung bzw. bundesrechtlicher oder europäischer Regelung in einer zweiten Stufe erfolgen (*siehe Antrag A4.1*). Neben den bislang genannten Voraussetzungen sind naturwissenschaftliche Vorkenntnisse auf Basis der schulischen Hochschulzugangsvoraussetzungen bzw. eines Eignungstests (Fachhochschulreife) erforderlich.

Um nach Beendigung des Intensivstudiums nach sechs Semestern dem Arzt einen hochzuverlässigen "Physician Assistant / Arztassistenten" zur Übertragung ärztlicher Aufgaben zuzuführen (*siehe dazu auch d§ 63, 3b und 3c Grundsätze im SGB V; Anlage 4, L5*), ist auf Seiten der Studierenden Motivation, Engagement und Durchhaltevermögen erforderlich. Diese Eigenschaften werden durch die Duale Hochschule und durch die ausbildende Klinik gewährleistet, so die Antragsteller (*siehe Antrag A4.4*).

3.6 Qualitätssicherung

Die DHBW betreibt übergreifende Qualitätssicherungsmaßnahmen, die im umfangreichen Qualitätshandbuch der DHBW (2 Bände, die vor Ort ausliegen) beschrieben werden. Qualitätssicherung umfasst u.a. umfangreiche Evaluationen der Lehre (*siehe Anlage 8, Band 1*) und eine regelmäßige Berichterstattung an die zentrale Qualitätssicherungskommission (*zum Qualitätssicherungskonzept der DHBW, zu den Qualitätssicherungsinstrumenten, zu den relevanten Akteuren, zur Kompetenzverteilung, zu den Verantwortlichen und zu den Details der Qualitätssicherung siehe Anlage 8, Band 1 und Antrag A5.1*). In der Lehrevaluation ist die Einbeziehung von Studierenden selbstverständlich und findet nach normierten Erhebungsverfahren (*siehe Anlage 8, Band 2*) und in beratenden Gesprächen statt. Die Ausbildungseinrichtungen beobachten die Lehre und informieren den Studiengangsleiter, falls vorgetragene Inhalte nicht dem aktuellen Stand der Medizin, Technik oder Wissenschaft entsprechen (*siehe Antrag A5.4*). In den dualen Studiengängen der DHBW ist die Einbindung der Ausbildungseinrichtungen in die Steuerung des Studiengangs per Landesgesetz vorgeschrieben und institutionalisiert (Beraterkreise für die Pflege der Curricula des Studiengangs, Prüfungskommission des Studiengangs in dualer Zusammensetzung usw.). Die laut Antragsteller "hohe Arbeits- und Lernbelastung der Studierenden" orientiert sich an den Anforderungen der späteren Praxis, sie ist an der Jahresarbeitszeit von 48 Wochen und einer mittleren Arbeits- und Lernzeit von 48 Stunden pro Woche gekennzeichnet (*siehe Antrag A5.5*).

Die DHBW verfügt über eine Grundordnung (*siehe Anlage 4, L1a*) und über ein Leitbild (*Anlage 4, L1b*), die dem Antrag beigelegt und auch Bestandteil der im Qualitätshandbuch gelisteten Dokumente sind (*siehe Anlage 8, Band 2*).

Information zum Studiengang sind und werden auf der Homepage der Dualen Hochschule Karlsruhe sowie in Fachzeitschriften veröffentlicht. Die Studiengangsleitung ist diesbezüglich Ansprechpartner. Im Internet wird zusätzlich eine Rubrik "FAQ" mit Antworten zu öfters gestellten Fragen veröffentlicht. Die beteiligten Kliniken informieren parallel (auch über Medien) insbesondere über duale Ausbildungsangebote zum Studium (*siehe Antrag A5.2*).

Für die Studienberatung sind in der Regel die Studiengangsleiter verantwortlich (allgemein, fachspezifisch und fallspezifisch). Auf Grund der Kursgrößen der DHBW ist folgende Betreuungsrelation gegeben: 2 Professoren für maximal 90 Studierende. Für die Beratung zu Auslandsstudien steht eine hauptamtlich Auslandsbeauftragte zur Verfügung. Die Lehrbeauftragten sind gehalten, für fachbezogene Fragen der Studierenden nach den Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stehen. Sprechstunden und die Möglichkeit von persönlichen Terminvereinbarungen sind vorgesehen (*siehe dazu Antrag A5.3*).

Gemäß Leitbild nimmt die DHBW die Umsetzung der Chancengleichheit als wichtige gesellschaftliche und hochschulpolitische Aufgabe wahr und setzt sich dafür ein, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen (*siehe Anlage 4, L1*).

In der Grundordnung der DHBW ist verankert, dass an jeder Studienakademie eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt wird (*siehe Anlage 4, Grundordnung § 13*). Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.

Derzeit sind im zu akkreditierenden Studiengang über 90% weibliche Studierende immatrikuliert. Die Hochschule veranstaltet einen "Girls' Day", um Bewerberinnen für technische Studiengänge zu gewinnen. Eine Erhöhung des Anteils der unterrepräsentierten männlichen Bewerber auf mindestens 30 % wird laut Antragsteller nicht aktiv angestrebt (*siehe Antrag A5.6*).

Die Duale Hochschule verfügt über eine eigene, zentrale hochschuldidaktische Einrichtung ("Zentrum für Hochschuldidaktik und Personalentwicklung" an der DHBW Heidenheim). Schwerpunkte des Angebots sind die Verzahnung der Lehre mit den Anforderungen der Praxis und die Medienkompetenz der Lehrenden. Dieses Instrument steht hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten kostenlos zur Verfügung, so die Antragsteller (*siehe Antrag A5.8*).

4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

4.1 Lehrende

Laut § 4 der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum "Physician Assistant / Arztassistent" vom __.09.2011 (*siehe Anlage 4, L3*) sind folgende Anforderungen bezüglich der personellen Ausstattung der Hochschule und Praxisstelle und Organisation des Studiums zu erfüllen: "(1) Die Hochschul-lehrer und Lehrbeauftragten der Hochschule sowie die zur Anleitung in der Weiterbildung an der Praxisstelle Beauftragten müssen entsprechend den hochschulrechtlichen Vorschriften über die notwendige fachliche Qualifikation zur Vermittlung der Inhalte der Weiterbildung und ihre Anwendung in der Praxis verfügen. (2) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Prüfungspläne der Hochschule".

Der Studiengang soll bzw. wird von zwei hauptamtlichen Professoren betreut (beides sind Vollzeitstellen). Sie haben Lehrveranstaltungen anzubieten, Organisations-, Betreuungs- und Qualitätssicherungsaufgaben wahrzunehmen, die nebenamtlichen Lehrbeauftragten zu beraten, den intensiven Kontakt zum dualen Partner zu pflegen und die Aktualität des Curriculums als Bachelor-Studiengang und als Staatsprüfung im Sinne des Gesetzgebers zu gewährleisten (*siehe Antrag C2.2*).

Eine erste einschlägige Professur (auch mit der Funktion des Studiengangsleiters) wurde zum 01.09.2011 besetzt (Lehrumfang im Studiengang: 384 LVS). Die zweite einschlägige Professur soll zum 01.03.2012 besetzt werden (Lehrumfang im Studiengang: 564 LVS). Die parallele Beanspruchung der hauptamtlich Lehrender durch Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen bzw. Studiengängen findet laut Antragsteller augenblicklich nicht statt. Bisher übte der Rektor die Studiengangsleitung aus, assistiert von zwei pensionierten Professoren der Dualen Hochschule (*siehe Antrag C2.3 und Anlage 10*).

Eine Lehrverflechtungsmatrix mit den beiden Professoren (hauptamtlich Lehrende), die im zu akkreditierenden Studiengang lehren werden, ist ebenso

Bestandteil des Antrags wie eine Übersicht über die nebenamtlichen Lehrbeauftragten (wie z.B. Professoren als Chefärzte oder als Leitende Ärzte in Kliniken, emeritierte / pensionierte Professoren, weitere Ärzte und Medizinphysiker, weitere Naturwissenschaftler und Praktiker). Beide Übersichten benennen die Namen und Titel der Lehrenden, die Module, in denen gelehrt wird, und den Umfang der jeweiligen Lehre (*siehe Antrag C2.3*). Die Praxismodule mit den dazu gehörenden Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeiten werden von Fachärzten in den ausbildenden Kliniken betreut (*siehe § 16 in Anlage 2b: Studien- und Prüfungsordnung*).

Der prozentuale Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang, die von Professoren (hauptamtlich Lehrende) erbracht wird, liegt laut Antragsteller bei ca. 40%, der Anteil der Lehre, die von Lehrbeauftragten und Praktikern (überwiegend promoviert) usw. erbracht wird, liegt bei ca. 60% (*siehe Antrag C1.1*). Unter "Volllast" werden zeitgleich 90 Studierende (auf drei Semester verteilt) in den Studiengang eingeschrieben sein (*siehe Antrag B1.2*).

Als Lehrbeauftragte werden zunächst Personen avisiert, die Lehraufgaben im medizinischen oder medizinisch-technischen Bereich an Universitäten wahrnehmen. Auch werden Personen angesprochen, die von den eben Genannten empfohlen werden. Ein Gespräch vor Abschluss eines Lehrauftrags mit dem Studiengangsleiter klärt die zielgruppenorientierte Vorgehensweise (Fachdidaktik, Methodik und Taxonomie). Die Lehraufträge werden nur für eine Lehrveranstaltung abgeschlossen. Probleme werden über die Studierendenvertreter und über die ausbildenden Einrichtungen direkt an den Studiengangsleiter herangetragen. Der Studiengangsleiter beurteilt die Stichhaltigkeit der Vorwürfe und terminiert zeitnah ein klärendes Gespräch mit dem betroffenen Dozenten. Die Lehrbeauftragten sind zur Zeit ausnahmslos promoviert, zum Teil Professoren bzw. habilitiert. Für medizintechnische Lehrveranstaltungen wird ein Anteil von ca. 2-3% nichtpromovierte Hochschulabsolventen als Dozenten erwartet, so die Antragsteller (*siehe Antrag A5.7*).

Die geplante Betreuerrelation wird bei 30 Studierenden pro Jahrgang (= 90 Studierende auf 3 Semester verteilt) das Verhältnis 90 Studierende zu einem Professor als Studiengangsleiter (für eher studien-, berufs- und praxisberatende

Fragen) plus einem Professor für der Lehre zuzuordnende Fragen zur Verfügung stehen, so die Antragsteller. Die Betreuerrelation wird (an Hauptamtlern gemessen) bei 45 zu 1 liegen. Dieses Verhältnis verbessert sich durch die Inanspruchnahme der Lehrbeauftragten, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag B1.2*).

Das zur Verfügung stehende technisch-administrative Personal ist im Antrag gelistet (*siehe Antrag B2*).

4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung

Dem Akkreditierungsantrag der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bezogen auf den Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" beigefügt (*siehe Anlage 7, wird nachgereicht*).

Laut Antragsteller ist die Anzahl der Hörsäle an der DHBW in Karlsruhe so bemessen, dass für die studiengangsbezogenen Kurse ein eigener Vorlesungsraum zur Verfügung steht. Die zeitlich gestaffelte Mehrfachbenutzung von Räumen ist gelegentlich bei Parallelveranstaltungen (Seminaren, Kleingruppen) erforderlich, jedoch problemlos organisierbar, so die Antragsteller. Alle Räume sind mit Overhead-Projektor, Beamer und W-LAN-Anschluss ausgestattet. Der naturwissenschaftlich-technische Labortrakt des Bachelor-Studiengangs "Sicherheitswesen" ("Safety, Health, Environment") wird vom zu akkreditierenden Studiengang mitbenutzt; er verfügt über je ein Labor "Mikroskopie / Mikrobiologie", "Physik / Röntgen / umschlossene Strahler", "Chemie / Gefahrstoffe / Toxikologie", "Chemie / offene Strahler", mehrere Kleinlabors für Studienarbeiten, darunter auch ein kleines Rechenzentrum mit acht Rechnerarbeitsplätzen für Online-Mess- und Überwachungstechnik (Biologie, Chemie, Physik) (*siehe Antrag B3.1*).

Die DHBW Karlsruhe verfügt wie alle Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg über eine eigene Bibliothek. Die Bibliothek verfügt derzeit über

einen Medienbestand von nahezu 30.000 Medieneinheiten, insbesondere studienrelevante Lehrbücher im Bereich Wirtschaft und Technik. Der Bestand wird in Zusammenarbeit mit Studierenden und Dozenten ständig an die aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Studiengängen angepasst. Der Lesebereich innerhalb der Bibliothek umfasst 26 Leseplätze, von denen 22 mit W-LAN und Netzanschluss ausgestattet sind. Die Karlsruher Akademiebibliothek ist zudem an das Ausleihenetz der Universität Karlsruhe angeschlossen. Auch die Bibliothek des Forschungszentrums Karlsruhe kann gebührenfrei benutzt werden. Darüber hinaus verfügen die kooperierenden Ausbildungskliniken über große, hochspezialisierte Bibliotheken, die auch den dort ausgebildeten Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen (*siehe Antrag B3.2*).

An der DHBW Karlsruhe steht den Studierenden im Bachelor "Physician Assistant / Arztassistent" derzeit ein studienrelevanter Medienbestand von ca. ?? Medieneinheiten zur Verfügung (*Zahl wird an der Vor-Ort-Begehung bekannt gegeben*). Fachbezogene Zeitschriften in gedruckter und elektronischer Form stehen bislang nicht zur Verfügung. Die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Mittel für studienbezogene Neuanschaffungen liegen bei ca. 15.000,- Euro (*für welchen Zeitraum sie Mittel zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der Vor-Ort-Begehung bekannt gegeben*). Von den genannten Mitteln sind für gemischte (gedruckte + elektronische) Literatur bereits 4.000,- Euro ausgegeben (*siehe Antrag B3.2*).

Die Bibliothek der DHBW Karlsruhe ist während des Semesters zu folgenden Zeiten geöffnet: Mo 09.00 - 15.00 Uhr, Di 12.00 - 19.00 Uhr, Mi 09.00 - 17.00 Uhr, Do 09.00 - 17.00 Uhr, Fr 12.00 - 15.00 Uhr. Am Wochenende ist die Bibliothek geschlossen.

Neben den Rechnerarbeitsplätzen in der Bibliothek stehen den Studierenden die PC-Räume des Rechenzentrums (insgesamt 10 PC-Räume) mit Rechnerarbeitsplätzen zur Verfügung. Auf die labororientierte Rechnerausstattung des Bachelor-Studiengangs "Sicherheitswesen" wird hingewiesen, so die Antragsteller. Außerdem ist eine virtuelle medizinische Schulungssoftware (analog der Ausstattung der Anatomie der Universität Heidelberg) vorhanden. Ein Rechner-

raum wurde mit großen, hochauflösenden Bildschirmen speziell für den zu akkreditierten Studiengang ausgestattet. Das Multimediale Lernzentrum ist analog dem Multimedialen Lernzentrum der Universität Karlsruhe ausgestattet, so die Angaben des Antragstellers (*siehe Antrag B3.3*).

Die Studiengebühren von derzeit noch 500,- Euro pro Semester fließen in Hilfsmittel für die Lehre. Das Land steuert darüber hinaus weit über diesem Betrag liegende Mittel zu. Das Land hat den Studiengang eingerichtet. Die zur Verfügung gestellten Mittel gewährleisten ein ordnungsgemäßes Studium, so die Antragsteller (*siehe Antrag B3.4*).

5. Institutionelles Umfeld

Der Ursprung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) liegt in den frühen 1970er Jahren. Damals hatten sich Initiatoren aus Wirtschaft und Politik zum Ziel gesetzt, mit dem Modell der Berufsakademie eine praxisnahe Alternative zum klassischen Studium zu schaffen. Unternehmen sollten die Möglichkeit bekommen, Nachwuchskräfte auf Hochschulniveau gemäß den eigenen Anforderungen qualifizieren zu können. Mit dem Gesetz über die Berufsakademien in Baden-Württemberg von 1982 wurden die Berufsakademien in Regeleinrichtungen des Landes überführt. Im Jahr 2009 wurden die Berufsakademien, die formal keinen Hochschulstatus hatten, in die Duale Hochschule Baden-Württemberg umgewandelt. Damit verbunden war zugleich die hochschulrechtliche Anerkennung als Duale Hochschule Baden-Württemberg.

Die DHBW führt das duale Prinzip der früheren Berufsakademie Baden-Württemberg fort. Die Organisationsstruktur ist am amerikanischen "State University-System" orientiert. An acht Standorten und vier Außenstellen bietet die DHBW in Kooperation mit rund 9.000 ausgewählten Unternehmen und sozialen Einrichtungen eine Vielzahl von Bachelor-Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen an. Vor Kurzem wurde das Angebot um ausgewählte berufsintegrierende und berufsbegleitende Master-Studiengänge erweitert. Mit derzeit rund 26.000 Studierenden und ca. 720

Professoren zählt die DHBW zu den größten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

Zentrales Merkmal der DHBW ist das duale Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie die enge Kooperation zwischen der Hochschule und ihren „Dualen Partnern“. Die Unternehmen und sozialen Einrichtungen wählen ihre Studierenden selbst aus, schließen mit ihnen einen dreijährigen Vertrag und bieten während des Studiums eine fortlaufende Vergütung. Den theoretischen Teil des Studiums absolvieren die Studierenden an einem der Standorte der DHBW. Durch den kontinuierlichen Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen im dreimonatigen Rhythmus erwerben die Studierenden neben fachlichem und methodischem Wissen die im Berufsalltag erforderliche Handlungs- und Sozialkompetenz. Theorie- und Praxisinhalte sind dabei eng aufeinander abgestimmt und beziehen aktuelle Entwicklungen in Wirtschaft, Technik und Gesellschaft in die Lehrpläne mit ein. Die in den Praxisphasen erbrachten Leistungen sind integrativer Bestandteil des Studiums.

Die Akkreditierungsagentur ZEVA hat im Jahr 2006 alle damals flächendeckend vom Diplom- auf den Bachelor-Abschluss umgestellten Bachelor-Studiengänge bis zum 31.09.2011 akkreditiert. Strittig war und ist die Frage, ob diese Studiengänge als „Intensivstudiengänge“ bewertet werden können (bislang nicht akkreditiert ist der seit dem Jahr 2010 am Standort Karlsruhe angebotene und hier zur Akkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Physician Assistant / Arztassistent“) (*siehe auch Antrag C1.1*).

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe wurde 1979 - damals unter der Bezeichnung Berufsakademie Karlsruhe - als Außenstelle der damaligen Berufsakademie Mannheim gegründet. Heute verfügt die DHBW Karlsruhe über zwei Fakultäten („Wirtschaft“ mit acht Bachelor-Studiengängen und „Technik“ mit acht Bachelor-Studiengängen; hinzu kommt der BA „Physician Assistant / Arztassistent“). Am Studienort Karlsruhe lehrten 53 Professoren und ca. 690 Lehrbeauftragte, hinzu kommen 126 weitere Mitarbeiter. Im Studienjahr 2010/2011 waren insgesamt 2.300 Studierende an der DHBW eingeschrieben bzw. bei über 700 Partnerunternehmen in der Aus-

bildung. Die Fakultät für Wirtschaft ist mit 59% aller Studierenden an der DHBW Karlsruhe der größte Studienbereich (*siehe auch Antrag A1.1 und C1.1*).

Laut Antragsteller wird perspektivisch ein neuer Fachbereich "Gesundheitswesen" an der Dualen Hochschule Baden Württemberg zu installieren sein, der auf einer eigenen Prüfungsordnung beruht.

Aus Sicht der Antragsteller verfügt der Standort Karlsruhe mit dem Bachelor-Studiengang "Sicherheitswesen" (Safety, Health and Environment), der sich mit Problemlösungen in den Bereichen Strahlenschutz, Umwelttechnik und Arbeitssicherheit befasst, und den dafür relevanten naturwissenschaftlichen Laboratorien eine Besonderheit, die auch für den zu akkreditierenden Studiengang hilfreich sein kann: Insbesondere die bereits seit 25 Jahren existierenden Kooperationen mit Universitätskliniken, akademischen Lehrkrankenhäusern und Großforschungseinrichtungen können genutzt werden im Sinne der Akquise von Einrichtungen für die Ausbildung in den Praxisphasen des zu akkreditierenden Studiengangs (*siehe Antrag C1.1*).

Der zum 01.10.2010 neu entwickelte Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" wird derzeit vom Fachbereich Technik (als medizinisch-naturwissenschaftlicher Studiengang) betreut. Zukünftig soll, wie bereits erwähnt, ein neuer Fachbereich ("Life Science" oder "Gesundheitswesen") institutionalisiert werden, der den Aufgabenbereich deutlicher kennzeichnet, so die Antragsteller (*siehe Antrag C2.1*). Bis zur Berufung der neuen, studiengangsrelevanten Professuren übt der Rektor die Studiengangsleitung aus, assistiert von zwei pensionierten Professoren der Dualen Hochschule (*siehe Antrag C2.2*).

6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Standort Karlsruhe, zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs "Physician Assistant / Arztassistent" (Vollzeitstudium) fand am 23.11.2011 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg am Standort Karlsruhe statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertreter bzw. Vertreterin der Hochschulen:
Herr Prof. Dr. Peter Dieter, Technische Universität Dresden
Frau Prof. Dr. Ursula Walkenhorst, Hochschule für Gesundheit Bochum
- als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Prof. Dr. Bernd Domres, Stiftung des Deutschen Instituts für
Katastrophenmedizin
- als Vertreter der Studierenden:
Herr Kai-Thorben Selm, Studierender an der Ludwig-Maximilians-
Universität München

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009; Drs. AR 93/2009) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die "Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes", die "konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem", das "Studiengangskonzept", die "Studierbarkeit", das "Prüfungssystem", die (personelle, sächliche und räumliche) "Ausstattung", "Transparenz und Dokumentation", die Umsetzung von Ergebnissen der "Qualitätssicherung" im Hinblick

auf die "Weiterentwicklung" des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von "Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit". Bei "Studiengängen mit besonderem Profilanspruch" sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" gemäß den "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009; Drs. AR 93/2009).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

Der von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHWB) am Standort Karlsruhe angebotene Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem "European Credit Transfer System" vergeben werden. Die insgesamt 210 zu erwerbenden ECTS unterteilen sich in 150 ECTS für theoriebasierte und 60 ECTS für praxisbasierte Module. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist ein auf sechs Studienhalbjahre (bzw. drei Studienjahre) angelegtes duales Vollzeitstudium, das in Form eines "Intensivstudiums" nach dem Modell der DHBW absolviert wird (Theorie und Praxis wechseln im Drei-Monats-Rhythmus). Das Studienjahr ist unterteilt in 2x12 Wochen Lehrveranstaltungen ("Theorie") plus 2x14 Wochen praktische Unterweisung ("Praxis"). Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 2.052 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule, 1.440 Stunden akademisch betreute Praxiszeit und 2.718 Stunden Selbstlernzeit (hinzu kommen 90 Stunden Selbststudium im Sinne der Vorbereitung auf die mündlich-praktischen Prüfungen). Der Bachelor-Studiengang setzt sich aus 32 Modulen zusammen, die in Kern- (Umfang: 188 ECTS)

und Schwerpunkt- bzw. Profilmodule (Umfang: 22 ECTS) unterteilt sind. Angeboten werden zwei alternative Schwerpunkte bzw. Profillinien: Chirurgie und Innere Medizin (im Umfang von jeweils 4 Modulen). Pro Semester werden 70 ECTS vergeben (Intensivstudiengang). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) abgeschlossen. Der Bachelor-Abschluss befähigt (zur Zeit nur in Baden-Württemberg) zur Übernahme von medizinischen Aufgaben und ärztlichen Tätigkeiten auf Delegationsbasis gemäß der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent. Der Abschluss befähigt in Baden-Württemberg zugleich zur Führung der Bezeichnung "Staatlich anerkannter Physician Assistant / Arztassistent". Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine schulische Hochschulzulassungsberechtigung (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), ein Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen bzw. einer Einrichtung (Kliniken), die von der Dualen Hochschule als Ausbildungsstätte und damit als "Dualer Partner" zugelassen ist sowie eine abgeschlossene Pflegeausbildung gemäß § 5 der baden-württemberg-spezifischen "Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent". Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2010/2011. Die gesetzliche Grundlage für den Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" und für das neue Berufsbild Physician Assistant / Arztassistent in Baden-Württemberg ist die neuere Rechtsprechung im Bund, die im Rahmen von "Erweiterungsgesetzen" auch die Regelung der Ausübung von Heilkunde und der Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen umfasst. Die Regelungskompetenz hierfür ist dem Bund vorbehalten. Die Regelungen für den fachärztlichen Bereich obliegen dem Land; daher sind die Studienziele fachärztlichen Assistenzen zugeordnet.

III. Gutachten

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe empfiehlt ein Konzept zu entwickeln, in dem die Anforderungen und Kriterien bezogen auf die Qualität der Kooperationspartner (Kliniken, Krankenhäuser) sowie der betreuenden Mentoren (Ärzte) und nebenamtlich Lehrenden definiert sind. Sie empfiehlt weiter, dass die Hochschule das Berufsbild und das Tätigkeitsfeld des Arztassistenten schärfer konturiert und dabei speziell für die beiden Assistenzprofile Innere Medizin und Chirurgie definiert, über welche Kompetenzen die Absolventen verfügen, welche autonomen Zuständigkeitsbereiche es gibt und welche Tätigkeiten konkret ausgeübt werden können und auch ausgeübt werden dürfen. Sie empfiehlt zudem, dass die Hochschule die Bedarfe bezogen den neuen Beruf empirisch unterfüttert und entsprechende reale Bedarfsschätzungen vorlegt und Marktanalysen durchführt. Ansonsten entspricht der Studiengang den in den "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Abgesehen von den Hinweisen unter Kriterium 3 entspricht der Bachelor-Studiengang sowohl den Anforderungen der ländergemeinsamen als auch der länderspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat. Der Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005.

3. Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, zwei bis drei "Skripte" nachzureichen, die in den Modulen bzw. im theoretischen Studienabschnitt eingesetzt werden (u.a. Molekularbiologie). Sie empfiehlt weiter, das Modulhandbuch unter zwei Gesichtspunkten zu überarbeiten: Erstens sollten die Prüfungen durchgängig kompetenzorientiert ausgestaltet werden, zweitens

muss der in den Modulen angekündigte "Überblick" in den jeweiligen medizinischen Fächern ausbuchstabiert und präzisiert werden. Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Hochschule ein studiengang- bzw. berufsfeld-spezifisches kooperatives Forschungskonzept entwickelt und perspektivisch (ev. mit Praxispartnern) umsetzt. Schließlich empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, die Entwicklungen und Veränderungen des Studiengangs und im Studiengang sorgfältig zu evaluieren und zu dokumentieren (anhand von zu entwickelnden Erfolgskriterien). Das Studiengangskonzept entspricht ansonsten in den "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule ein Konzept zu entwickeln, in dem Übergangswege und Anschlussmöglichkeiten für die Absolventen des Bachelor-Studiengangs dargelegt werden (in Form von Master-Studiengängen). Ansonsten ist die Studierbarkeit gemäß den "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe empfiehlt das Modulhandbuch dahingehend zu überprüfen und anzupassen, dass alle Prüfungen auf die im jeweiligen Modul vermittelten Bildungsziele und die zu erwerbenden Kompetenzen hin ausgerichtet werden. Ansonsten entspricht das Prüfungssystem den in den "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperation

Der Studiengang genügt den mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

7. Ausstattung

Die Ausstattung entspricht den in den "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Alle wesentlichen Informationen zu dem Studiengang werden auf der Homepage der DHBW Karlsruhe zur Verfügung gestellt. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und werden veröffentlicht.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule im Hinblick auf die Qualität des Studiengangs und der Absolventen Kriterien für die Auswahl und Qualität der Praxiseinrichtungen und der Praxisbetreuer sowie der nebenamtlich Lehrenden zu entwickeln und als verbindliche Vorgabe zu dokumentieren (ein spezifisches Praxiskonzept bezogen auf das spezielle Berufsbild bzw. den zu akkreditierenden Studiengang). Darüber hinaus wird empfohlen, sehr zeitnah einen wissenschaftlichen Beirat mit auch ausreichender medizinischer Kompetenz zu institutionalisieren, der die Hochschule bei der Weiterentwicklung der Ausbildung und des Berufsbildes unterstützen kann (dieser Beirat sollte nicht erst in zwei bis drei Jahren - wie von der Hochschule geplant - eingerichtet werden). Ansonsten werden Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der besondere Profilanspruch (duales Studium nach den Regeln der DHBW; Intensivstudiengang) genügt den damit verbundenen Anforderungen.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen liegen vor und werden schrittweise umgesetzt.

IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 22.11.2011 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 23.11.2011 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung (u. a. Rektor, Prorektoren, Verwaltungsdirektor), mit den Entwicklern des Studiengangs sowie mit verantwortlichen Professoren des Studiengangs, mit Lehrenden (keine Praxisvertreter) sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachterinnen und Gutachter verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute sächliche und räumliche Bedingungen an der DHBW in Karlsruhe für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe folgende weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- (1) Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen und sächlichen Ressourcen,
- (2) Struktur- und Entwicklungsplan 2010 - 2014 (enthält u. a. den "Gleichstellungsplan"),
- (3) Kurzbeschreibung des Qualitätsmanagementsystems der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Stand: 18.04.2011),
- (4) Qualitätsmanagement -Handbuch Bd. 1: Strukturen, Grundsätze und Verfahren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiums (Stand: Februar 2011, zweite überarbeitete Fassung),
- (5) Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule

Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium (vom 22. September 2011) (am 20.01.2012 von der Hochschule nachgereicht).

Präambel

Die am 1. März 2009 gegründete Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist aus dem Zusammenschluss der acht ehemaligen Berufsakademien in Baden-Württemberg (Heidenheim, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Ravensburg, Stuttgart, Villingen-Schwenningen) hervorgegangen. Mit ihren derzeit knapp 28.000 Studierenden an acht Standorten und vier Außenstellen (Campus) zählt die Duale Hochschule Baden-Württemberg zu den größten Hochschulen des Landes.

Die DHBW Karlsruhe entstammt der 1979 gegründeten Berufsakademie Karlsruhe. In Kooperation mit mehr als 1.400 ausgewählten Unternehmen bietet sie heute Bachelor-Studiengänge in den Fakultäten Wirtschaft (8 Studiengänge) und Technik (8 Studiengänge) an. Hinzu kommt der seit dem Wintersemester 2010/2011 angebotene und hier zur Akkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent", mit dem sich der DHBW-Standort Karlsruhe mittelfristig als Kompetenzzentrum für innovative gesundheitsberufliche Studiengänge positionieren möchte. Aktuell arbeiten an der DHBW Karlsruhe 690 Lehrbeauftragte, 126 Mitarbeiter und 63 Professoren. Im Studienjahr 2010/2011 werden insgesamt ca. 2.400 Studierende in über 700 der insgesamt über 1.400 Partnerunternehmen ausgebildet.

Das besondere Kennzeichen der DHBW ist die durchgehende Verzahnung des wissenschaftlichen Studiums mit anwendungsbezogenem Lernen in der Arbeitswelt. Im Rahmen des "dualen" Studienkonzepts vermittelt die DHBW die wissenschaftlichen und theoretischen Kenntnisse sowie wichtige Schlüsselqualifikationen. Die Dualen Partner übernehmen als Mitglieder der Hochschule den praktischen Teil des Studiums. Sie wählen ihre Studierenden selbst aus und stellen diese für die Zeit des Studiums an. Die Studierenden lernen während ihres dreijährigen Studiums abwechselnd für drei Monate an ihrem DHBW Standort (Theoriephase) beziehungsweise bei ihrem Dualen Partner

(Praxisphase). Sie bekommen dadurch theoretische und praktische Inhalte integriert vermittelt. Auf der Basis eines "Studien- und Ausbildungsvertrages" erhalten die Studierenden durchgängig eine monatliche Vergütung. Sie sind dadurch finanziell unabhängig und können sich auf ihr Studium konzentrieren. In den Praxisphasen wenden die Studierenden in realen Projekten ihr in den Theoriephasen erworbenes Wissen an. Durch die Integration von Theorie und Praxis erwerben alle Studierenden der DHBW während der Praxisphasen 30 zusätzliche ECTS-Leistungspunkte. Deshalb werden sämtliche Studienangebote an der DHBW mit 210 ECTS-Punkten als "Intensivstudiengänge" bewertet.

Im Rahmen der Umwandlung zur Hochschule hat die DHBW den Auftrag erhalten, kooperative Forschung zu betreiben. Die Herausforderung bei der Umsetzung dieser Aufgabe besteht darin, das spezielle Profil und die spezielle Struktur der Hochschule auf den Forschungsbereich zu übertragen. Dem dualen Prinzip entsprechend soll kooperative Forschung an der DHBW vor allem anwendungs- und transferorientiert und insbesondere in Kooperation mit den Dualen Partnern erfolgen. Ziel der Forschungsaktivitäten soll sein, realitätsnahe, unmittelbar anwendbare Problemlösungen für die betriebliche Praxis in Wirtschaft, Technik und im sozialen Bereich zu entwickeln. Um die Aktivitäten in diesem neuen Betätigungsfeld der Hochschule zu fördern sollen zunächst einheitliche Strukturen zur Realisierung von Forschungsprojekten etabliert und tragende Finanzierungs- und Organisationskonzepte erstellt werden. Darüber hinaus ist der Aufbau von wissenschaftlichem Personal vorgesehen.

(1) Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Der 2008 auf Initiative von Klinikern und Krankenhäusern an der DHBW Karlsruhe konzipierte und im Wintersemester 2010/2011 startende Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" ist ein in Deutschland neuer Hochschulstudiengang auf Bachelor-Niveau speziell für Angehörige von Pflegeberufen. In Baden-Württemberg wurde für das neu konzipierte Berufsbild Physician Assistant / Arztassistent eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Gemäß der "Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der

Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent vom __.09.2011" (die Weiterbildungsverordnung ist bislang - Stand: Januar 2012 - immer noch nicht verabschiedet, ein Termin im 1. Halbjahr 2012 scheint nach Auskunft der Hochschule aber sicher) sollen Pflegekräfte im Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" an der DHBW Karlsruhe die Qualifikation erwerben, um in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Berufsrecht in erweitertem Umfang arztnahe Tätigkeiten selbständig übernehmen zu können, die nicht zwingend ein Arzt selbst ausführen muss. Dabei üben sie keine Heilkunde aus, sondern werden im Aufsichts- und Verantwortungsbereich eines approbierten Arztes tätig. Der Abschluss ist zunächst nur in Baden-Württemberg gültig (ob der Studiengang zur Berufsausübung in den Niederlanden berechtigt, konnte nicht definitiv bestätigt werden).

In dem sechs Semester umfassenden dualen Vollzeitstudium, in dem insgesamt 210 ECTS erworben werden, werden den Studierenden in den ersten Studiensemestern auf breiter Basis medizinische Grundlagen vermittelt, die dann in den höheren Semestern in zwei Profillinien ausdifferenziert werden sollen: Chirurgie und Innere Medizin (jeweils 22 ECTS). Das heißt, die Ausbildung qualifiziert zum "Facharztassistent für Innere Medizin" bzw. zum "Facharztassistent für Chirurgie". Weitere Profillinien sind perspektivisch angedacht: Arbeitsmedizin, Allgemeinmedizin, Anästhesie, Psychiatrie, Neurologie, Rehabilitation / Orthopädie. Im Rahmen des dualen Konzepts übernimmt der duale Praxispartner (als Teil der Hochschule) eine wichtige Rolle. 60 der 210 ECTS werden für praxisbasierte Module, 150 ECTS werden für theoriebasierte Module vergeben. Derzeit verfügt die Hochschule über 14 Kooperationspartner (Kliniken, Krankenhäuser).

Eine Kriterienkatalog, in dem die studiengangspezifischen Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und Mentoren definiert sind, steht laut Hochschule nicht zur Verfügung (derzeit wird laut Hochschule eine spezifische Festlegung der Inhalte der praktischen Ausbildung in Zusammenarbeit mit den dualen Partnern erarbeitet und als sog. "Praxisplan" den Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt; siehe Anlage 5). Aus Sicht der Gutachtergruppe hat die Hochschule dafür Sorge zu tragen, dass die Eignung und die Qualität der

Kooperationspartner (Kliniken, Krankenhäuser) sowie der betreuenden Mentoren (Ärzte) gewährleistet ist. Auch müssen vor Ort genügend Patienten zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird empfohlen, einen entsprechenden Kriterienkatalog zu entwickeln und zu verschriftlichen, der den interessierten Praxiseinrichtungen Orientierung bietet. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten verantwortlich die Hochschule - zusammen mit den dualen Partnern - die Kriterien und Anforderungen bestimmen, indem sie Absolventen heranbilden, die nicht "nur" den "Bedarfen" der Ausbildungsbetriebe entsprechen. Die Hochschule würde aus Sicht der Gutachtergruppe damit auf die Funktion eines Dienstleisters reduziert.

Bezogen auf das in Deutschland neue und noch unscharfe Bild des Arztassistenten wird empfohlen, dass die Hochschule das Berufsbild und das Tätigkeitsfeld des Arztassistenten schärfer konturiert (das Berufsbild umfasst mehr als eine "positive" Tätigkeitsliste) und dabei speziell für die beiden Assistenzprofile Innere Medizin und Chirurgie definiert, über welche Kompetenzen die Absolventen verfügen, welche autonomen Zuständigkeitsbereiche es gibt und welche Tätigkeiten konkret werden ausgeübt werden können und dürfen. Letzteres muss an die Politik weiter gegeben werden, um gesetzliche Regelungen zu gewährleisten.

Die von der Hochschule formulierten Bedarfe bezogen auf das neue Berufsbild konnten vor Ort nicht belegt werden. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe, die vor Ort signalisierten Bedarfe bezogen den neuen Beruf empirisch zu unterfüttern und entsprechende reale Bedarfsschätzungen und Marktanalysen durchzuführen und vorzulegen (vor Ort artikuliert wurden hohe Bedarfe, denen jedoch bei insgesamt 30 Studienplätzen vergleichsweise geringe Studierendenzahlen gegenüber stehen: 1. Kohorte 12 Studierende, 2. Kohorte 16 Studierende).

Schlüsselqualifikationen, Methoden- und interdisziplinäre Kompetenzen werden im Studiengang vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die wissenschaftlich-methodischen Inhalte im Studiengang weiter verstärkt werden. Schlüsselqualifikationen werden laut Studien- und Prüfungsordnung geprüft

unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Die Gutachtergruppe geht alles in allem davon aus, dass die Absolventen so qualifiziert werden, dass es ihnen möglich ist, eine qualifizierte Erwerbsarbeit (in Baden-Württemberg auch im gesetzlich definierten Rahmen als Arzt-assistent) aufzunehmen.

Laut einer Verordnung des Sozial- und Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg hat die Hochschule die Durchführung einer externen wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Weiterbildung sicherzustellen. Dies wird von der Gutachtergruppe im Sinne der Qualitätssicherung begrüßt.

Darüber hinaus sieht die Gutachtergruppe die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur interprofessionellen Arbeit weitgehend gewährleistet, da diese Themen in unterschiedlichen Modulen behandelt und in Kolloquien geprüft werden.

(2) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Abgesehen von den Hinweisen unter Kriterium 3 entspricht der Bachelor-Studiengang sowohl den Anforderungen der ländergemeinsamen als auch der länderspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat. Der Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005.

(3) Studiengangskonzept

Der Studiengang ist modularisiert. Das ECTS-System wird angewendet. Das 210 ECTS umfassende "Intensivstudium" an der Hochschule besteht aus 24

Basismodulen und je vier Profilmodule "Chirurgie" oder alternativ "Innere Medizin". 60 ECTS werden dabei für Praxismodule vergeben. Sie sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.

Bezogen auf den ersten Teil des theoretischen Curriculums, in dem die medizinischen Grundlagen vermittelt werden, basiert die Lehre nicht auf der im Modulhandbuch jeweils angegebenen Literatur, sondern auf "Skripten", die von den Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten erstellt werden. Skripte, die der Gutachtergruppe vor Ort eine Prüfung der Qualität ermöglichen hätte, standen nicht zur Verfügung. Vor diesen Hintergrund wird die Hochschule aufgefordert, zwei bis drei Skripte nachzureichen, die in den Modulen bzw. im theoretischen Studienabschnitt eingesetzt werden (u.a. Molekularbiologie), damit geprüft werden kann, inwiefern sie in der Qualität der laut Modulhandbuch eingesetzten Literatur entsprechen. Die Gutachtergruppe sieht hier die Gefahr eines Medizincurriculum "light".

Das Modulhandbuch muss aus Sicht der Gutachtergruppe unter zwei Gesichtspunkten überarbeitet werden: Das Modulhandbuch sollte erstens dahingehend überarbeitet werden, dass alle Prüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollte zweitens der in den Modulen angekündigte "Überblick" in den jeweiligen medizinischen Fächern ausbuchstabiert und präzisiert werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Hochschule (auch gemäß ihrem vom Land verordneten Forschungsauftrag) ein studien- bzw. berufsfeldspezifisches kooperatives Forschungskonzept entwickeln und perspektivisch (ev. mit Praxispartnern) umsetzen. Dies erfordert aus Sicht der Gutachtergruppe auch entsprechendes wissenschaftliches Personal, das eingestellt werden muss (wissenschaftliche Mitarbeiter für Forschung).

Darüber hinaus sollten die Entwicklungen und Veränderungen des Studiengangs und im Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe (auch im Sinne der Qualitätssicherung) sorgfältig evaluiert und dokumentiert werden (anhand von zu entwickelnden Erfolgskriterien).

Die Mobilität der Studierenden ist aufgrund der dualen Konstruktion des Studiengangs nur eingeschränkt möglich. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe bei der Umsetzung dieses Modells in Kauf zu nehmen.

(4) Studierbarkeit

Der 210 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang ist ein "Intensivstudiengang", in dem pro Studienjahr 70 ECTS vergeben werden (i.d.R. werden in einem Vollzeitstudium pro Jahr 60 ECTS vergeben). Die Hochschule legt in einem schlüssigen Konzept die Notwendigkeit der hohen Belastungsintensität sowie die Rahmenbedingungen dar, welche die Studierbarkeit auch in diesem Umfang ermöglichen (siehe dazu Punkt 10). Die Studierenden betonen die hohe Arbeitsbelastung, sehen den Studiengang jedoch als studierbar an. Der Studienplan ist für die Gutachtergruppe gut nachvollziehbar.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die fachliche und überfachliche Studienberatung sicher gestellt. Sie wird in der Regel vom Studiengangsleiter übernommen. Der Studiengangsleiter soll zukünftig diesbezüglich von der zweiten Professur unterstützt werden. Darüber hinaus haben die Lehrenden individuelle Sprechzeiten vorgesehen, in denen sie für die Studierenden ansprechbar sind.

Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung und eine abgeschlossene Pflegeausbildung. Darüber hinaus ist ein Ausbildungsvertrag mit einer Klinik oder einem Lehrkrankenhaus notwendig. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Zulassungsvoraussetzungen klar definiert und nachvollziehbar.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt während der Präsenzzeiten in den theoretischen Studienphasen durch den direkten Kontakt mit den Lehrenden und durch die Methode der Gruppenarbeit mit direkten Ansprachemöglichkeiten der Studierenden.

Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen (siehe dazu auch Punkt 5).

Übergangswege in und Anschlussmöglichkeiten an Master-Studiengänge sind bislang nicht definiert. Aus Sicht der Gutachtergruppe notwendig ist, dass die Hochschule ein Konzept entwickelt, in dem Anschlussmöglichkeiten bzw. Weiterqualifikationsoptionen (Master-Studiengänge) für die Absolventen des Bachelor-Studiengangs dargelegt werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (siehe Punkt 11).

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet.

(5) Prüfungssystem

Die Modulprüfungen sollen sicherstellen, dass die in den Modulen formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Sie sollten wissens- und kompetenzorientiert aufgebaut sein. Die 24 Kernmodule und die je vier Profilmodule "Innere Medizin" und "Chirurgie" werden mit einer das Semester begleitenden, das gesamte Modul umfassenden Prüfung abgeschlossen. Vereinzelt setzen sich Modulprüfungen aus einer Studien- und einer Prüfungsleistung zusammen. Ein hoher Prozentsatz der Prüfungen ist als benotete Klausuren vorgesehen, mündliche Prüfungen zu Theoriemodulen haben den Charakter eines Fachgesprächs und werden in der Regel nicht benotet. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist sicherzustellen, dass die Prüfungen tatsächlich die im jeweiligen Modul angezielten Kompetenzen prüfen. Deshalb wird empfohlen, dass die beiden im Studiengang zuständigen Professoren (unter Einbeziehung externer Expertise aus der Medizin) das Modulhandbuch dahingehend überprüfen und anpassen, dass alle Prüfungen auf die Bildungsziele und die zu erwerbenden Kompetenzen hin ausgerichtet werden.

Die Wiederholung von Prüfungen und der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Dualen Hochschule in § 14 und in § 11 geregelt. Damit wird den diesbezüglichen Vorgaben entsprochen.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde vom zuständigen Ministerium bereits im Vorfeld einer Rechtsprüfung unterzogen.

Die Hochschule erteilt nach bestandener Prüfung neben dem Hochschulgrad auch ein Weiterbildungszeugnis, das zur Führung der staatlichen Weiterbildungsbezeichnung berechtigt.

(6) Studiengangsbezogene Kooperation

Alleinstellungsmerkmal der DHBW ist das duale Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie die enge Kooperation zwischen der Hochschule und ihren "Dualen Partnern". Die Dualen Partner übernehmen als Mitglieder der Hochschule den praktischen Teil des Studiums, sie wählen ihre Studierenden selbst aus und stellen diese für die Zeit des Studiums an. Die Studierenden lernen während ihres dreijährigen Studiums abwechselnd für drei Monate an ihrem DHBW Standort bzw. bei ihrem Dualen Partner und bekommen dadurch theoretische und praktische Inhalte integriert vermittelt. Die Studierenden erhalten als Angestellte eines Dualen Partners während des gesamten Studiums durchgängig eine monatliche Vergütung. Sie sind dadurch finanziell unabhängig (aber eventuell auch abhängig).

Diesem Strukturmodell unterliegt auch der Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" am Standort Karlsruhe. Als duale Partner im Studiengang sind laut Hochschul- und Studiengangsleitung derzeit nur Akademische Lehrkrankenhäuser und Universitätskliniken aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zugelassen. Aktuell verfügt der Studiengang über 14 Duale Partner. Diese können laut Hochschul- und Studiengangsleitung alle sicherstellen, dass jeweils ein Facharzt für die Studierenden in der Praxisphase als Praxisanleiter und Mentor zur Verfügung steht bzw. verantwortlich ist.

Aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

(7) Ausstattung

Für den 30 Studienplätze umfassenden dualen Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" sind laut Hochschulleitung zwei Vollzeitstellen für professorales Lehrpersonal sowie eventuell zwei Lehrbeauftragte (für den theoretischen klinischen Teil) eingeplant: Eine erste Professur, die mit einem Mediziner besetzt wurde, steht dem Studiengang seit dem 01.09.2011 mit einem Lehrumfang von 384 Lehrveranstaltungsstunden zur Verfügung. Diese Person hat die Funktion der Studiengangsleitung übernommen. Eine "Lehrprofessur" mit einem Lehrumfang von 564 Lehrveranstaltungsstunden soll zum 01.03.2012 besetzt werden (im "Regelbetrieb" hat der Studiengangsleiter ein Lehrdeputat von 288 Stunden, der Professor für Lehre 576 Stunden Deputat zu erbringen). Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die im Studiengang vorgesehene zweite Professur ebenfalls mit einem Mediziner besetzt werden. Der fachliche Hintergrund sollte dabei einem der beiden Studienschwerpunkte entsprechen: Chirurgie oder innere Medizin. Darüber hinaus sollte diese Person über langjährige klinische Erfahrungen und auch über Erfahrungen im Bereich der Patientenversorgung verfügen. Die beiden Professoren haben neben der Lehre Organisations-, Betreuungs- und Qualitätssicherungsaufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus sollen sie die nebenamtlichen Lehrbeauftragten beraten, den Kontakt zu den dualen Partnern pflegen und die Aktualität des Curriculums als Bachelor-Studiengang und als Staatsprüfung im Sinne des Gesetzgebers gewährleisten. In die Lehre eingebunden sind auch der Rektor und zwei pensionierte Professoren. Laut Hochschulleitung wird ca. 40% der Lehre von hauptamtlich lehrenden Professoren übernommen. Die von Lehrbeauftragten und Praktikern erbrachte Lehrleistung liegt bei ca. 60%. Die nebenamtlichen Lehrbeauftragten sind laut Hochschulleitung in der Regel Chefärzte oder leitende Ärzte in Kliniken, emeritierte und pensionierte Professoren, Ärzte und Naturwissenschaftler. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist damit das akademische Niveau der Lehre gewährleistet. Hervorzuheben ist der enge Kontakt der Lehrenden mit der Praxis.

Laut Hochschulleitung werden an der Hochschule Maßnahmen zur Qualifizierung des Personals durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule zum Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen auch das

„Kompetenzzentrum für Hochschuldidaktik in Medizin Baden-Württemberg“ zu nutzen, das von der Medizinischen Fakultät Tübingen getragen wird (Kooperationspartner sind die Medizinischen Fakultäten Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Ulm). Maßnahmen der quantitativen Personalentwicklung im Sinne eines Zuwachses an fest angestellten Dozenten werden jährlich mit dem zuständigen Ministerium besprochen.

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistant / Arztassistent“ liegt vor.

Eine Bibliothek ist vorhanden. Der Zugang zu Literatur und Zeitschriften sowie digitalen Medien (z.B. elektronische Medien, Datenbanken) ist sicher gestellt. Angaben zum Umfang der studiengangsspezifischen Literatur, die dem Studiengang derzeit in der Hochschulbibliothek zur Verfügung steht, sowie Angaben zu den pro Jahr zur Verfügung stehenden Mitteln für Neuanschaffungen liegen bislang nicht vor, sollten aus Sicht der Gutachtergruppe von der Hochschule jedoch noch nachgeliefert werden.

(8) Transparenz und Dokumentation

Die DHBW Karlsruhe legt im Rahmen der Vor-Ort-Begehung dar, dass alle relevanten Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu aktuellen Terminen sowie die Studien- und Prüfungsordnung samt Information zu Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden (und z. T. bereits zur Verfügung stehen). Im Hinblick auf Transparenz wäre aus Sicht der Gutachtergruppe auch eine detailliertere Lehrskizze sinnvoll, um den Studierenden (die häufig schon lange „aus dem Lernen raus sind“) bereits vor der Bewerbung einen Einblick in die Tiefe des zu vermittelnden Wissens zu ermöglichen (i.e. Lernziele). Auch eine Ausformulierung der Lehrformen könnte hilfreich sein (Frontalunterricht, Praxis, Seminare, Tutorien, Fallbeispiele, Rollenspiele, etc.).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten finden sich in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung.

Auch Informationen zu den Dualen Partnern im Studiengang (Partnerkliniken) werden auf der Homepage veröffentlicht. Transparenz und Dokumentation sind somit aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Darüber hinaus ist nach Ansicht der Gutachter gewährleistet, dass die Studierenden durch fachliche und überfachliche Beratung unterstützt werden.

(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die DHBW verfügt über ein von der "Arbeitsgruppe Leitbild Duale Hochschule Baden-Württemberg" erarbeitetes Leitbild, in dem die Grundsätze und Prinzipien, auf denen die Hochschule basiert, festgeschrieben sind. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das in einem zweibändigen "Qualitätsmanagementhandbuch" dokumentiert und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist. In diesem werden das Qualitätsverständnis, die Qualitätsziele sowie die Strukturen, Grundsätze und Verfahren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiums an der DHBW beschrieben. Die Sicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung des vorliegenden Bachelor-Studiengangs erfolgt laut Hochschulleitung gemäß dem für die DHBW verbindlichen System der Qualitätssicherung. Es betrifft u. a. auch die Dualen Partner, welche die Qualität der praxisbasierten Studienphasen sicherstellen müssen, und deshalb von der Hochschule vorab einer Eignungsprüfung unterzogen werden.

Das Evaluationssystem umfasst die Lehrveranstaltungen, die Organisation des Studienbetriebs, die Beratung und Betreuung, die Infrastruktur sowie die praktische Ausbildung bei den Dualen Partnern. Darüber hinaus wird das gesamte Prüfungswesen einer Evaluation unterzogen. Die Evaluationsergebnisse werden zudem im Rahmen einer "Fremdevaluation" durch externe Gutachter aus andern Hochschulen geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden den jeweiligen Adressaten der Hochschule zurückgekoppelt. Die Fremdevaluation wird derzeit auf der Grundlage einer erfolgreichen Akkreditierung vom "Open University Validation Service" durchgeführt. Eine Kommission für Qualitätssicherung berät die Organe der DHBW und Studienakademien in Fragen der Qualität des Studiums und der Ausbildung. Ihre

Empfehlungen erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die Maßnahmen zur landesweiten Qualitätssicherung und -verbesserung.

Aus Sicht der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über ein beeindruckendes Qualitätssicherungssystem, das alle für eine qualitätvolle Entwicklung von Studiengängen relevanten Bereiche umfasst. Die Verantwortlichkeiten sind klar definiert. Bei der Formulierung der Qualitätsziele werden Lehrende, Studierende und die Dualen Partner einbezogen.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sollte (und laut Hochschule wird) das Qualitätssicherungssystem auch auf den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang übertragen werden. Hierbei sind aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch einige Punkte besonders zu beachten, da das Berufsbild des Arztassistenten in Deutschland bislang weitgehend unbekannt ist und erst entwickelt werden muss: Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Qualität des Studiengangs und der Absolventen Kriterien für die Auswahl und Qualität der Praxiseinrichtungen und Praxisbetreuer entwickeln und als verbindliche Vorgabe dokumentieren (ein spezifisches Praxiskonzept bezogen auf das spezielle Berufsbild bzw. den zu akkreditierenden Studiengang). Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Anforderungen an das Tätigkeitsprofil häufig aus der Praxis kommen und ein Studiengang mehr ist als eine Umsetzung der Erwartungen der dualen Praxispartner.

Darüber hinaus sollte sehr zeitnah ein wissenschaftlicher Beirat mit auch ausreichender medizinischer Kompetenz institutionalisiert werden, der die Hochschule bei der Weiterentwicklung der Ausbildung und des Berufsbildes unterstützt (aus Sicht der Gutachtergruppe sollte dieser Beirat nicht erst in zwei bis drei Jahren - wie von der Hochschule geplant - eingerichtet werden). Dieser Beirat sollte sich u. a. mit folgendem beschäftigen bzw. folgendes regeln: Weiterbildung der Physician Assistants, Kompetenzen / Autonomiegebiet der Physician Assistants, wissenschaftliche Aufgabengebiete (evtl. Einbindung in Forschung).

(10) Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem "European Credit Transfer System" vergeben werden. Das auf eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren angelegte duale Vollzeitstudium wird nach dem dualen Modell der DHBW absolviert, das heißt Theorie und Praxis wechseln im Drei-Monate-Rhythmus.

Der 210 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang ist laut DHBW darüber hinaus auch ein "Intensivstudiengang", in dem pro Studienjahr 70 ECTS vergeben werden. Die Arbeitsbelastung eines ECTS-Punktes wird dabei gemäß den besonderen Regeln für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen mit 30 Stunden bemessen (siehe dazu § 1.4 der "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010). Gemäß der Handreichung der AG "Studiengänge mit besonderem Profilspruch" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) ist das Profil "Intensivstudiengang" zu begründen ("In Intensivstudiengängen investieren Studierende systematisch mehr Zeit in ihr Studium als in regulären Vollzeitstudiengängen. Die Hochschule legt in einem schlüssigen Konzept die Notwendigkeit der Belastungsintensität sowie die Rahmenbedingungen dar, die das Intensivstudium ermöglichen. Dabei ist insbesondere auf das erhöhte Maß studienorganisatorischer Maßnahmen in Lernumfeld und Betreuung sowie Studienstruktur, Studienplanung und ggf. der Sicherung des Lebensunterhalts einzugehen. Da sich auch in regulären Vollzeitstudiengängen die studentische Arbeitsbelastung auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, kann die Ausweitung der Studienzeiträume z.B. durch Nutzung der vorlesungsfreien Zeiten nicht als Rahmenbedingung für die Studierbarkeit eines Intensivstudiengangs gelten. Ferner kann die Auswahl besonders motivierter und leistungsstarker Studierender nicht als alleiniges Kriterium gelten, einen Intensivstudiengang zu begründen"). Die Hochschule wurde auf die Begründungsnotwendigkeit hingewiesen. Eine Begründung für das Format "Intensivstudiengang" wurde von Seiten der DHBW Karlsruhe vorgelegt. Darin heißt es, dass besondere studienorganisatorische Maßnahmen (Betreuung, duale Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur

Sicherung des Lebensunterhalts in Form der Finanzierung der Ausbildung durch den Dualen Partner) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium ein Intensivstudium begründen würden (die Lern- und Arbeitszeit wird mit 48 Wochen pro Jahr und 48 Stunden pro Woche angesetzt). Die DHBW räumt ein, dass sich ein Studierender sich der möglichen Studienbelastung im Jahr um einige Tage entziehen kann (Urlaubsanspruch). Deshalb hält die DHBW es für angebracht, die theoretisch mögliche Arbeitsbelastung von 2.250 Stunden pro Jahr (75 ECTS) auf 2.100 Stunden pro Jahr zu reduzieren. Aus Sicht der befragten Studierenden des dritten Semesters ist ein "Intensivstudium" an der DHBW mit einem workload von 2.100 Stunden pro Studienjahr zwar sehr arbeitsintensiv, infolge des alle drei Monate stattfindenden Theorie-Praxis-Wechsels jedoch "machbar" bzw. "studierbar".

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen und die zeitliche Ordnung in den Studienstrukturen der DHBW nachvollziehbar. Sie sieht auch die Vorgabe, das Intensivstudium begründen zu müssen, erfüllt. Die Argumente und die politisch "gedeckte" Begründung der DHBW werden nicht bewertet, sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Allerdings wird der DHBW Karlsruhe aufgrund der im Studienbereich Gesundheit bislang fehlenden Erfahrung bezogen auf das duale Modell dringend empfohlen, belastbare empirische Daten zur studentischen Arbeitsbelastung zu erheben und, je nach Ergebnis, konstruktive Möglichkeiten der Reduzierung der Arbeitslast in Angriff zu nehmen.

(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die DHBW verfügt seit Januar 2010 über einen "standortübergreifenden" Gleichstellungsplan. Gemäß diesem Plan und vor dem Hintergrund des Wandels von einer Berufsakademie zu einer Dualen Hochschule sehen es die Präsidien der DHBW als eine ihrer vorrangigen Aufgaben an, im Rahmen der Hochschulwerdung auch die Chancengleichheit von Männern und Frauen als Leitprinzip durchzusetzen und aktiv auf die Erhöhung der Frauenanteile in unterrepräsentierten Studienbereichen sowie auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinzuwirken. Ferner sollen der Bedarf an Kinderbetreuung

ermittelt, die Bearbeitung eines Betreuungskonzeptes sowie die Bereitstellung von Betreuungsangeboten vorangetrieben werden. Entsprechend wird perspektivisch die Auditierung der Standorte als familiengerechte Hochschule in den Blick genommen. Auch die Außendarstellung der Hochschule soll genderspezifisch erfolgen. Das vorhandene Alumni-Netzwerk soll weiter ausgebaut werden. Eine regionale und überregionale Vernetzung wird angestrebt.

Die genannten Zielvorgaben, die auch den Standort Karlsruhe und den zu akkreditierenden Studiengang betreffen, werden von Seiten der Gutachtergruppe ausdrücklich unterstützt.

Zur Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben stehen den Präsidien an den Standorten der DHBW lokale Gleichstellungsbeauftragte und zum Teil auch StellvertreterInnen sowie Beauftragte für Chancengleichheit zur Verfügung (die DHBW verfügt auch über eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte). Insbesondere wird angestrebt, den Anteil der Professorinnen an der DHBW und die Anzahl der weiblichen Studierenden in den MINT-Fächern (z.B. durch Veranstaltungen wie den "Girls´ day" oder "Frauen in Führungspositionen") zu erhöhen (im Studienbereich Sozialwesen liegt der Anteil an weiblichen Studierenden hingegen bei über 80%).

In § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" sind Mutterschutzfristen vorgesehen und Regelungen zum Nachteilsausgleich verankert. Ein Nachteilsausgleich wird auch durch die angestrebte räumliche Barrierefreiheit der Lehrräume der DHBW angezielt.

Die Gutachtergruppe ist alles in allem der Auffassung, dass die DHBW Karlsruhe im Kontext der standortübergreifenden Vorgaben ihre Aufgaben bezogen auf die Geschlechtergerechtigkeit erfüllt und die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote fördert. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist durch entsprechende Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung sicher gestellt.

Zusammenfassung

In Baden-Württemberg wurde eine gesetzliche Grundlage für den Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" und für das neue Berufsbild Physician Assistant / Arztassistent geschaffen. Gemäß der "Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent vom __.09.2011" sollen Pflegekräfte im Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent" an der DHBW Karlsruhe die Qualifikation erwerben, um in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Berufsrecht in erweitertem Umfang arztnahe Tätigkeiten selbständig übernehmen zu können, die nicht zwingend ein Arzt selbst ausführen muss. Dabei üben sie keine Heilkunde aus, sondern werden stets im Aufsichts- und Verantwortungsbereich eines approbierten Arztes tätig. Basis der genannten Verordnung ist die neuere Rechtsprechung im Bund, die im Rahmen von "Erweiterungsgesetzen" auch die Regelung der Ausübung von Heilkunde und der Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen umfasst (Pflegerweiterungsgesetz, SGB V § 63 Abs. 3c), sowie § 25 Abs. 7 des novellierten Landespflegegesetzes in der Fassung vom 15.06.2010. Bei welchen Tätigkeiten eine Übertragung von Heilkunde auf die Pflegeberufe im Rahmen von Modellvorhaben erfolgen kann, soll der "Gemeinsame Bundesausschuss" in einer Richtlinie festlegen (die Erstfassung einer solchen Richtlinie liegt seit dem 20.10.2011 vor).

Die Gutachtergruppe ist sich dessen bewusst, dass das neue Berufsbild des Arztassistenten, das z.B. in den USA, in Großbritannien und in den Niederlanden bereits etabliert ist, in der öffentlichen Diskussion kontrovers diskutiert und beurteilt wird. Auch ist durchaus umstritten, ob der Arztassistent, der in seiner Qualifizierung auf einer Kompetenzebene zwischen der Pflege und der Medizin angesiedelt wird, eine angemessene Antwort auf die drängenden Probleme in der medizinischen Versorgung (knapper werdende Ärzte) ist und ob er zu einer Entlastung des ärztlichen Personals beiträgt. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr einer Konkurrenzsituation mit der akademisierten Pflege. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept des Studiengangs an der DHBW Karlsruhe in seiner dualen Form der

Verzahnung von hochschulischer und betrieblicher Ausbildung nachvollziehbar und wert als Pilotprojekt mit einer entsprechenden Begleitforschung erprobt zu werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe zählen zu den Stärken des vorgelegten Studienkonzepts: die langjährigen Erfahrungen der DHBW Karlsruhe mit dualen Ausbildungsprogrammen, der (von der Hochschule) signalisierte hohe Bedarf an Arztassistenten, der Erprobungscharakter des Studienmodells mit Möglichkeiten der Nachjustierung mittels eines Beirats und einer Begleitforschung sowie - auf Seiten der Studierenden - die hohen Erwartungen an das neue Berufsbild und den neuen Studiengang.

Zusammenfassend kommt die Gutachtergruppe zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs "Physician Assistant / Arztassistent" zu empfehlen. Hierbei sind aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch einige Punkte besonders zu beachten, da das Berufsbild des Arztassistenten in Deutschland bislang weitgehend unbekannt ist und erst entwickelt werden muss.

- Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Qualität des Studiengangs und der Absolventen Kriterien für die Auswahl und Qualität der Praxiseinrichtungen und Praxisbetreuer entwickeln und als verbindliche Vorgabe dokumentieren (ein spezifisches Praxiskonzept bezogen auf das spezielle Berufsbild bzw. den zu akkreditierenden Studiengang). Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Anforderungen an das Tätigkeitsprofil aus der Praxis kommen und ein Studiengang mehr ist als eine Umsetzung der Erwartungen der dualen Praxispartner.
- Die Hochschule sollte sehr zeitnah einen wissenschaftlichen Beirat mit auch ausreichender medizinischer Kompetenz institutionalisieren, der die Hochschule bei der Weiterentwicklung der Ausbildung und des Berufsbildes unterstützt (aus Sicht der Gutachtergruppe sollte dieser Beirat nicht erst in zwei bis drei Jahren - wie von der Hochschule geplant - eingerichtet werden).
- Die Hochschule wird aufgefordert, zwei bis drei Skripte nachzureichen, die in den Modulen bzw. im theoretischen Studienabschnitt eingesetzt

werden (u.a. Molekularbiologie), damit geprüft werden kann, inwiefern sie in der Qualität der laut Modulhandbuch eingesetzten Literatur entsprechen.

- Die Hochschule sollte das Berufsbild und das Tätigkeitsfeld des Arztassistenten schärfer konturieren (das Berufsbild umfasst mehr als eine "positive" Tätigkeitsliste: Über welche Kompetenzen verfügt er? Welche autonomen Zuständigkeitsbereiche gibt es? Welche Tätigkeiten werden ausgeübt?).
- Der Hochschule wird empfohlen, die vor Ort signalisierten Bedarfe bezogen auf den neuen Beruf empirisch zu unterfüttern und entsprechende Bedarfsschätzungen und Marktanalysen durchzuführen (viele Bedarfe auf der einen Seite, eine geringe Zahl an Studieninteressenten auf der anderen Seite).
- Die Hochschule sollte ein studiengangs- bzw. berufsfeldspezifisches kooperatives Forschungskonzept entwickeln und perspektivisch (ev. mit Praxispartnern) umsetzen.
- Die im Studiengang vorgesehene 2. Professur sollte mit einem Mediziner (entsprechend den Schwerpunkten: Chirurgie oder innere Medizin) besetzt werden, der über langjährige klinische Erfahrungen und auch Erfahrung im Bereich der Patientenversorgung verfügt.
- Die Hochschule sollte ein Konzept entwickeln, in dem mögliche Weiterqualifikationsoptionen (Master-Studiengänge) für die Absolventen des Bachelor-Studiengangs zusammengestellt werden.
- Das Modulhandbuch sollte dahingehend überarbeitet werden, dass alle Prüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollte der in den Modulen angekündigte "Überblick" in den jeweiligen medizinischen Fächern ausbuchstabiert und präzisiert werden.
- Die Entwicklungen und Veränderungen des Studiengangs und im Studiengang sollten sorgfältig evaluiert und dokumentiert werden (anhand von zu entwickelnden Erfolgskriterien).
- Die getroffenen Maßnahmen der Hochschule zur Umsetzung der Empfehlungen sollten im Zuge der (eventuell vorzuziehenden) Re-Akkreditierung überprüft werden.

7. Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.02.2012

Beschlussfassung vom 16.02.2012 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 23.11.2011 stattfand. Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule vom 20.01.2012, nachgereichte Unterlagen der Hochschule vom 20.01.2012 ("Richtlinien und Eignungsvoraussetzungen von Praxispartnern") und 29.01.2012 ("Skripte") sowie die Stellungnahme der Gutachter zu den nachgereichten "Skripten" vom 31.01.2012 bzw. 01.02.2012.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Kommentare der Hochschule, die nachgereichten Unterlagen sowie die Stellungnahmen der Gutachter. Die Hinweise der Gutachtergruppe werden bezüglich ihrer Relevanz und Möglichkeit zur Beauftragung geprüft.

Die Akkreditierungskommission nimmt die Mitteilung der Hochschule zur Kenntnis, dass die Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent für Baden-Württemberg bislang nicht verabschiedet wurde.

Der Akkreditierungsrat hat die Akkreditierungsagenturen auf die korrekte und vollständige Umsetzung der Lissabon Konvention bei der Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen hingewiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgend wird eine entsprechende Auflage erteilt.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene duale Bachelor-Studiengang "Physician Assistant / Arztassistent", der mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester

2010/2011 angebotene Studiengang umfasst 210 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Studienhalbjahren vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010 i.d.F. vom 10.12.2010) am 30.09.2017.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

- Die Studierenden sind eindeutig darauf hinzuweisen, dass die gemeinsame Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums aufgrund des Landespflegegesetzes Baden Württemberg zur Erprobung einer zeitlich befristeten Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege (§ 25 Abs.7), auf die sich die DHBW zur Fundierung der Ausbildung zum Physician Assistant / ArztassistentIn in Baden-Württemberg stützt, bislang nicht verabschiedet wurde. Weiterhin sind die Studierenden darüber zu informieren, dass bis zur Verabschiedung dieser Ordnung die Übernahme der dort dargelegten Tätigkeiten in Delegation, bei denen es sich nicht um die selbständige Ausübung der Heilkunde handelt, nur eingeschränkt möglich ist, und die Verordnung, auch wenn sie verabschiedet ist, nur für das Bundesland Baden-Württemberg gilt.
- Es ist ein Praxiskonzept zu entwickeln, in dem die Anforderungen und Kriterien bezogen auf die Qualität der Kooperationspartner (Kliniken, Krankenhäuser) sowie der betreuenden Mentoren (Ärzte) und nebenamtlich Lehrenden definiert sind.
- Im Modulhandbuch ist die Theorie-Praxis-Verknüpfung detaillierter zu beschreiben. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Inhalte differenziert dargestellt, die Lernergebnisse durchgehend kompetenzorientiert beschrieben und die Prüfungsformen kompetenzorientiert gestaltet werden.

- Zum Nachweis, dass die Skripte die in den Modulbeschreibungen enthaltenen Lehr-/Lernziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechend umsetzen, sind beispielhaft drei Skripte einzureichen.
- Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon Konvention in der Prüfungsordnung zu regeln.

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 16.11.2012 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010 i.d.F. vom 10.12.2010) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates, der die Hochschule bei der Weiterentwicklung der Ausbildung und des Berufsbildes unterstützen kann und empfiehlt dessen zeitnahe Institutionalisierung. Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten weiteren Empfehlungen. Außerdem bittet sie die Verabschiedung der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zum Physician Assistant / Arztassistent für das Bundesland Baden-Württemberg anzuzeigen.

Freiburg, den 16.02.2012

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 13.12.2012

Am 17.11.2012 hat die Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe (DHBW Karlsruhe) folgende Unterlagen zur Aufлагenerfüllung eingereicht:

- Schreiben zur Erfüllung der Auflagen,
- (1) Weiterbildungsverordnung Arztassistent: Zeitplan,
- (2) überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physician Assistant / Arztassistent“ der DHBW Karlsruhe,
- (3) Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium vom 22.10.2011,
- (4) Logbuch zum klinischen Qualifikationserwerb,
- (5) Skript 1 Modul Grundlagen der klinischen Medizin (GPA 1021) - Studienjahr 1: Unit 1021.2 „Einführung in die Klinische Medizin“,
- (6) Skript 2 Modul Klinische Medizin II (GPA 2012) - 2. Studienjahr: Unit 2021.2: „Infekte, Immunologie, Rheumatologie“, Skript Teilveranstaltung „Rheumatologie“,
- (7) Skript 3 Modul Klinische Medizin II (GPA 2021) - 2. Studienjahr: Unit 2021.2 „Infekte, Immunologie, Rheumatologie“, Skript Teilveranstaltung Immunologie.

Bezogen auf die Weiterbildungsverordnung zum Landespflegegesetz (WVO) wird ausgeführt, dass die Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs „Physician Assistant / Arztassistent“ von Seiten der DHBW Karlsruhe darauf hingewiesen werden, dass die genannte Weiterbildungsverordnung vom Land Baden-Württemberg bislang noch nicht verabschiedet wurde.

Die Ausbildungsstätten für den Studiengang „Physician Assistant / Arztassistent“ werden gemäß Satzung der DHBW nach den Richtlinien zur Zulassung von Ausbildungsstätten von den Studiengangsleitern überprüft und zur Zulassung durch den Hochschulrat vorgeschlagen (siehe dazu Anlage 3).

Zum Nachweis, dass die Skripte die in den Modulbeschreibungen enthaltenen Lehr-/Lernziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechend umsetzen, hat die DHBW Karlsruhe beispielhaft drei Skripte vorgelegt.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention wurde in der Prüfungsordnung in § 7 geregelt.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 16.02.2012 ausgesprochenen (und nachfolgend genannten) Auflagen erfüllt sind:

- Die Studierenden sind eindeutig darauf hinzuweisen, dass die gemeinsame Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums aufgrund des Landespflegegesetzes Baden Württemberg zur Erprobung einer zeitlich befristeten Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege (§ 25 Abs.7), auf die sich die DHBW zur Fundierung der Ausbildung zum Physician Assistant / ArztassistentIn in Baden-Württemberg stützt, bislang nicht verabschiedet wurde. Weiterhin sind die Studierenden darüber zu informieren, dass bis zur Verabschiedung dieser Ordnung die Übernahme der dort dargelegten Tätigkeiten in Delegation, bei denen es sich nicht um die selbständige Ausübung der Heilkunde handelt, nur eingeschränkt möglich ist, und die Verordnung, auch wenn sie verabschiedet ist, nur für das Bundesland Baden-Württemberg gilt.
- Es ist ein Praxiskonzept zu entwickeln, in dem die Anforderungen und Kriterien bezogen auf die Qualität der Kooperationspartner (Kliniken, Krankenhäuser) sowie der betreuenden Mentoren (Ärzte) und nebenamtlich Lehrenden definiert sind.
- Zum Nachweis, dass die Skripte die in den Modulbeschreibungen enthaltenen Lehr-/Lernziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechend umsetzen, sind beispielhaft drei Skripte einzureichen.
- Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung zu regeln.

Das Modulhandbuch wird derzeit auf Basis der in den ersten beiden Studienjahren gemachten Erfahrungen überarbeitet. Die Überarbeitung ist nicht abgeschlossen. Eine Fertigstellung ist in der ersten Hälfte des Jahres 2013 zu erwarten.

Es wird festgestellt, dass die im Bescheid vom 16.02.2012 ausgesprochenen und nachfolgend genannte Auflage nicht erfüllt ist:

- Im Modulhandbuch ist die Theorie-Praxis-Verknüpfung detaillierter zu beschreiben. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Inhalte differenziert dargestellt, die Lernergebnisse durchgehend kompetenzorientiert beschrieben und die Prüfungsformen kompetenzorientiert gestaltet werden.

Der Hochschule wird gemäß Ziff. 3.5.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ ((Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) einmalig eine Nachfrist von drei Monaten für die Erfüllung der Auflage eingeräumt.

Die Umsetzung der Auflage muss binnen dreier Monate nach Bekanntgabe des Bescheides erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der “Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission nimmt die Einreichung des Zeitplanes für die Verabschiedung der gemeinsamen Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums aufgrund des Landespflegegesetzes Baden Württemberg zur Erprobung einer zeitlich befristeten Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege (§ 25 Abs.7) zur Kenntnis und bittet die Hochschule um die Einreichung der verabschiedeten Ordnung.

Freiburg, den 13.12.2013

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.05.2013

Am 13.12.2012 hat die Akkreditierungskommission festgestellt, dass die am 16.02.2012 ausgesprochene und nachfolgend genannte Auflage noch nicht erfüllt ist: "Im Modulhandbuch ist die Theorie-Praxis-Verknüpfung detaillierter zu beschreiben. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Inhalte differenziert dargestellt, die Lernergebnisse durchgehend kompetenzorientiert beschrieben und die Prüfungsformen kompetenzorientiert gestaltet werden". Die Akkreditierungskommission hat der DHBW Karlsruhe diesbezüglich eine Nachfrist bis zum 24.04.2013 eingeräumt.

Am 22.04.2013 hat die DHBW Karlsruhe die folgenden Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben Auflagenerfüllung,
- Überarbeitetes Modulhandbuch (Stand: 16.04.2013).

Die DHBW Karlsruhe hat die Inhalte spezifiziert und die Lernergebnisse durchgehend kompetenzorientiert beschrieben. Die kompetenzorientierten Prüfungsformen wurden mit der Einführung eines Logbuchs für die Praxisphasen sowie den in der Studien- und Prüfungsordnung genannten praktischen Prüfungen mit Fachgespräch implementiert. Sie ergänzen die schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) der Studienhalbjahre durch den praktischen Kompetenznachweis am Patienten. Hieraus ergibt sich auch die Theorie-Praxis-Verknüpfung.

Darüber hinaus kündigt die DHBW Karlsruhe an, dass nach Veröffentlichung der Weiterbildungsverordnung im Gesetzesblatt die Agentur entsprechend informiert wird.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der DHBW Karlsruhe stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 16.02.2012 ausgesprochene und nachfolgend genannte Auflage erfüllt ist:

- Im Modulhandbuch ist die Theorie-Praxis-Verknüpfung detaillierter zu beschreiben. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Inhalte differenziert dargestellt, die Lernergebnisse durchgehend kompetenzorientiert beschrieben und die Prüfungsformen kompetenzorientiert gestaltet werden.

Die Auflagenerfüllung ist damit abgeschlossen.

Da die Verabschiedung der Weiterbildungsverordnung zum Landespflegegesetz (WVO) weiterhin ausstehend ist, sind die Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs "Physician Assistant / Arztassistent" von Seiten der DHBW Karlsruhe darauf hinzuweisen, dass die mit der Weiterbildungsverordnung verbundenen Erwartungen im Hinblick auf bestimmte autonome Zuständigkeiten nicht eingelöst sind.

Freiburg, den 16.05.2013